Gutgemeinter Rath

und

ausführbarer Vorschlag

zur

Verminderung der aus dem gerichtlichen Proceß-führen erwachsenden Uebel.

Seinen

baierischen Mitbürgern und Landsleuten

dargeboten

von

M. L. Wellmer,

K. B. Landrichter.

Nürnberg, 1823.

bei Friedrich Campe.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Meine lieben Mitbürger und Landsleute! Es würde ein Zeichen eines undankbaren, unzufriedenen Herzens seyn, wenn wir nicht die mannichfaltigen Wohlthaten erkennen wollten, die wir in unserm Baierlande unter der Regierung eines väterlichen Königs und unter dem Schutze einer gemäßigten Staats-Verfassung genießen. Wir haben Ursache, Gott für die großen Vorzüge zu danken, die er uns dadurch vor vielen Millionen Nebenmenschen gewährt hat, welche das Unglück haben, in despotischen Staaten oder unter der, gesetzlich durch nichts beschränkten, Macht eines Einzigen zu leben, der über ihre Personen und ihr Vermögen in gutem oder bösem Willen schalten und walten kann. Die Mängel und Unvollkommenheiten, welche noch in einzelnen Theilen des Staatskörpers bestehen, können auf dem verfassungsmäßigen Wege verbessert werden, und sind daher bei uns leichter zu ertragen, als da, wo die Verbesserung von Laune und Zufall abhängt, und die Unterthanen von allem gesetzlichen Antheile an dem öffentlichen Regimente ausgeschlossen sind; wo es nicht einmal erlaubt ist, die wahrgenommenen Uebelstände öffentlich und freimüthig zur Sprache zu bringen und im edeln Streben nach Vervollkommnung frei zum Wohle der Mitbrüder zu wirken.

Ich schicke diese Bemerkung meinem Rathe deshalb voraus, weil dieser nicht so wohl für Gelehrte und Hochgebildete, die über die Ursachen der Dinge selbst nachdenken können, bestimmt, als vielmehr an meine Landsleute aus dem mittlern Bürger- und Bauern-Stande gerichtet ist, und mich nöthigt, von einem andern Uebel zu reden, welches uns besonders drückt. Es wird daher durchaus nöthig, bei einer solchen Gelegenheit auf das Gute vorweg aufmerksam zu machen, das wir, troz der allgemeinen Noth der Zeit, genießen, und sich darüber ins Klare zu setzen, woher diese Noth entspringt und in wie weit wir selbst im Stande sind, ihr abzuhelfen oder nicht; damit nicht der Mißmuth, der aus Verhältnissen der gegenwärtigen Art hervorgeht, ohne Nutzen vermehrt oder ein schändlicher Irrthum über die wahren Ursachen derselben erzeugt werde, der zu einer Ungerechtigkeit gegen die Staatsverwaltung verleiten oder eine gleich schädliche Muthlosigkeit herbeiführen könnte. Klagen über Dinge, die wir nicht ändern können, sind zur öffentlichen Mittheilung nicht geeignet. In dergleichen Fällen ist es besser, zur Hoffnung und zum Muthe zu ermahnen. Wer blos mitjammert, um das Klaggeschrei zu verstärken, der thut etwas, das sich für Niemanden weniger als für einen öffentlichen Beamten schickt, dessen Pflicht es ist, zu rathen und zu helfen, wie und wo er kann. Was würde man von einem Arzte denken, der, statt das gebrochene Bein zu verbinden, in einen Strom von Thränen über den Beinbruch ausbräche? — Wir müssen daher alle Klagen über Leiden unvermeidlicher Art

in uns verschießen und sie nur auf diejenigen beschränken, deren Entfernung oder Heilung uns durch den Gebrauch guter Mittel möglich ist. Hieraus folgt, daß auch diejenigen etwas Unzweckmäßiges thun, die über, zwar heilbare, Gebrechen klagen, aber nicht zugleich die dienlichen Heilmittel vorschlagen. Es fühlt ohnedies Jedermann, wo ihn der Schuh drückt, aber mancher setzt die Schuld des Drucks auf den Schuh und nicht auf sein Hühnerauge, und bestellt sich mit unnöthigen Kosten ein Paar neue, anstatt ohne Kosten seinen Leichdorn wegzuschneiden und dann — selbst in nicht ganz fehlerfreien Schuhen — leidlich aufzutreten.

Mein Rath bezweckt nun nichts anders, als die Ausschneidung eines solchen Leichdorns, und ich darf daher hoffen, von dem Vorwurfe eines unnützen Klagebruders oder gar eines Friedensstörers befreit zu bleiben; und dies um so mehr, als sich nach Anhörung meines Vorschlages jedem Unbefangenen von selbst die Ueberzeugung aufdringen wird, daß er jede ungeeignete Nebenabsicht ausschließt und wenigstens das Beiwort: „gutgemeint" verdient. —

Das besondere Uebel, dessen ich vorhin gedachte, ist — der Mangel einer durchaus guten, insonderheit einer promten und nicht allzu kostspieligen, Justiz.

Nicht, als ob unsre Richter so verderbt und gewissenlos wären, daß sie aus unlautern Absichten das Recht verschleppten oder beugten. Wäre dieser traurige Fall vorhanden, so würde ich nicht die Hoffnung hegen, einen solchen Krebsschaden — den gefährlichsten,

an dem ein Staat kranken kann — zu heilen; ich würde, da ich selbst zur Richter-Classe gehöre, verzweifelnd schweigen, weil ich nur die Schmach meines eigenen Standes verrathen würde. Gottlob! liegt aber ein so bedauernswerther Fall nicht vor; vielmehr lebe ich der frohen Ueberzeugung, daß die Richter unsers Landes im Allgemeinen so furchtlose, unpartheiische, fleißige, verständige und gewissenhafte Männer sind, daß sie die Vergleichung mit denen naher und ferner Staaten ohne Scheu, vielleicht mit gerechtem Stolze, aushalten können.

Wenn es daher dennoch an einer wünschenswerthen Rechtspflege gebricht, so muß die Schuld wo anders, und zwar in den Gesetzen selbst, liegen. Und dies ist denn auch wirklich der Fall. Die Uebel, welche uns bei unsern Rechtshändeln drücken, sind in der mangelbaren Gesetzgebung, und zwar in demjenigen Theile derselben begründet, welcher die gesetzlichen Bestimmungen zur gerichtlichen Verfolgung oder Geltendmachung der wohlerworbenen Rechte enthält.

Die eben gemachte Beschuldigung spricht nichts Neues, Unbekanntes aus; sie ist schon oft von ehrwürdigen Personen so wohl aus dem Juristenstande als von andern Verständigen gemacht worden; ja man kann die Klagen hierüber täglich aus dem Munde derjenigen hören, die vor den Gerichtsschranken stehen, wenn gleich die Meisten derselben aus Mangel an Sachkenntniß den wahren Grund nicht auffinden und daher ungerechterweise ihre Beschuldigungen gegen die Justizbeamten, statt gegen die Vorschriften, richten, denen je-

der Richter folgen muß, so sehr sich auch Herz und Vernunft gegen sie im Allgemeinen oder Einzelnen auflehnen. Schon dieserhalb muß es der sehnlichste Wunsch eines jeden Rechtsdieners von Ehre und Gefühl seyn, aufs baldigste diese Klagen verschwinden zu sehen, die nicht allein den tiefen Schmerz vieler Mitbrüder verrathen, dem kein unverdorbenes Gemüth die menschliche Theilnahme versagen kann, sondern welche zugleich eine Last von schweren — sey's auch unverschuldeten — Verwünschungen oder stillen Seufzern auf sein Haupt häufen.

Hierin liegt für mich — wenn es dessen noch bedürfen sollte — ein neuer Rechtfertigungs-Grund sowohl für meinen nachfolgenden Vorschlag überhaupt, als auch für den Versuch, meinen Landsleuten bei dieser Gelegenheit über den wahren Stand des gerichtlichen Proceßwesens — so weit dies in einer solchen Schrift möglich ist — den nöthigsten Aufschluß zu geben. Hierdurch werden sie in den Stand gesetzt werden, sich auf gesetzlichem Wege selbst zu helfen, und dies wird in jedem Falle nützlicher seyn, als die Bemühungen derer, die sich seit einigen Jahren ein Verdienst dadurch zu erwerben glaubten, daß sie manche Classen von Staatsdienern mit öffentlichen Schmähungen überhäuften, die entweder grundlos sind oder nur einzelnen Unwürdigen gelten können. —

Es giebt zwei Hauptarten von Gesetzbüchern. Die eine bestimmt die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus gewissen persönlichen Verhältnissen oder Geschäften entstehen; die andere lehrt, was sowohl der Richter

als die Partheyen zu thun haben, um die zugesicherten Rechte sich zu bewahren oder gegen Störende zu behaupten und zu schützen.

Auf den ersten Anblick sollte man glauben, als ob die erstgedachte Art diejenige sey, welche auf das Glück und den Wohlstand der Staatseinwohner den vorzüglichsten Einfluß habe, und die Gesetzbücher der letztgedachten Art *) entweder ganz erspart oder mit der einzigen Bestimmung angefangen und geschlossen werden könnten:

> Bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat sich der Richter über dasjenige, was den Rechtsanspruch gesetzlich begründet oder entkräftet, auf dem zweckmäßigsten Wege, so weit als möglich und nöthig, Aufklärung zu verschaffen, und nach dem Befunde entweder dem Kläger promt zu seinem Rechte zu verhelfen oder den Beklagten gegen den unrechtlichen Angriff zu schützen.

Eine solche Ansicht der Sache erscheint so natürlich und einfach, daß der Verstand sie sofort billigt und die Vernunft sie für fest begründet hält. Betrachten wir aber den Gegenstand, so wie er wirklich vorliegt, so finden wir, daß es sich damit anders verhalte und daß die Gesetzbücher der letztern Art, oder die sogenannten Proceß-Ordnungen, noch eine Menge an-

---

*) abgesehen von demjenigen Theile derselben, welcher von den Mitteln zur Sicherung und Bewahrung der nicht angefochtenen Rechte (der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) handelt.

derer Bestimmungen, als die vorhin aufgeführte, enthalten, und überhaupt diejenigen sind, welche am tiefsten in den bürgerlichen Verkehr eingreifen und auf das Wohl und Weh der Völker den größten Einfluß äußern. Diese Lage der Sachen ist theils in ihrem Wesen begründet, theils nur eine Folge der Verkünstelung, Verwirrung und Entfernung von aller Natürlichkeit, in welche uns die tausendjährige Rechtswissenschaft, oder vielmehr die Spitzfindigkeit und Verschrobenheit der Rechtsgelehrten, geführt hat. Wir wandeln solchergestalt in einem unübersehbaren Irrgarten, aus dem fast Niemand ohne Verlust seiner Ruhe oder seines Vermögens hinauskömmt, und dieses Unheil wird so lange fortdauern, als das künstliche Labyrinth fortbesteht. Denjenigen, welche es wider ihren Willen, durch das Gesetz selbst hineingeführt, betreten, fehlt es in der Regel an Kraft und Kenntnissen, um sich unbeschädigt hinauszuwinden, und die Gesetzgeber, Richter oder Advocaten, welche es angelegt haben oder die Wanderer durch dasselbe führen sollen, vergessen entweder den leitenden Faden beim Eingange fest zu knüpfen oder sie fühlen sich darin so behaglich, als ob es der schönste Lustgarten wäre, zumal da die Meisten ihr tägliches Gemüse — und noch etwas mehr — darinn bauen.

Wir wollen nun kürzlich untersuchen, aus welchem Grunde eine Proceß-Ordnung wichtiger und einflußreicher ist, als das Gesetzbuch über die Rechte und Verbindlichkeiten an und für sich, und welche Nachtheile aus den Mängeln oder Fehlern der erstern hervorgehen.

Bei dieser Untersuchung drängt sich uns zuerst die Erwägung auf, daß ein Gesetzbuch an und für sich eine todte Buchstabensammlung ist, die nur dann Leben und Wirksamkeit erhält, wenn sie diejenigen, für die es gegeben wurde, zwingt, ihre Rechte und Verbindlichkeiten in Gemäßheit seiner Vorschriften zu achten oder zu erfüllen. Ohne eine solche Zwangskraft ist ein Gesetzbuch kein Werk, welches Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt oder die Bedingungen dazu an die Hand giebt, sondern es kann nur dem Verstande zur Thätigkeit dienen, ohne auf den Willen Einfluß zu üben. Das trefflichste, vollkommenste Gesetzbuch ist ohne jene bindende Kraft für das Leben und den wirklichen Rechtszustand eines Volkes so wenig von Nutzen, als das schlechteste und unvernünftigste ihm schädlich. Es bringt uns in unsern innern Rechtsgeschäften keinen Gewinn oder Nachtheil, ob in Frankreich, England oder Rußland ein gutes oder schlechtes Gesetzbuch bestehe; mein Rath, den ich darbiete, nützt oder schadet Niemanden, so lange er ihn nicht befolgen muß; ein Wagen kann uns von einem Orte zum andern bringen, eine Pumpe uns Wasser geben; sie sind aber todte Maschinen, so lange nicht eine hinzukommende Kraft sie in Wirksamkeit setzt. — Diese Bemerkungen, so alltäglich sie scheinen, sind deshalb nöthig, um uns die Ueberzeugung zu vergegenwärtigen: daß bei jedem Gesetzbuche nicht sowohl die einzelnen Vorschriften desselben, sondern vielmehr die ihm innwohnende Macht, diese Vorschriften im Leben anwendbar und geltend zu machen, die Hauptsache sei, wodurch erst die gesetzli-

chen Bestimmungen zu wahren Vorschriften werden. Hieraus folgt nun von selbst, daß es vorzüglich auf denjenigen Theil der Gesetzbücher ankomme, welcher die Mittel und Wege an die Hand giebt, durch welche sich jeder in den Besitz seiner Rechte setzen oder darinn gegen Angriffe Anderer erhalten kann. Nehmen wir den Fall an, daß ein Gesetzbuch Jedem seine Rechte und Verbindlichkeiten auf das Gerechteste zuwöge, aber es blos dem guten Willen eines Jeden überließe, ob er sich mit seiner Zuwaage begnügen wolle oder nicht, so würde ein solches Gesetzbuch zwar das Glück eines Volkes begründen können, jedoch nur so lange, als jeder Einzelne den guten Willen und die untrügliche Einsicht hätte, sich nach den gegebenen Vorschriften zu richten.

Ein solches Gesetzbuch wäre hinreichend für reinvernünftige Wesen, die weder irren und fehlen können noch wollen; ein Gesetzbuch für Menschen aber, die dem Irrthume und bösen Willen nur zu oft unterliegen, muß außerdem noch Vorschriften enthalten, welche die Störungen, die Unverstand und Bosheit verursachten, möglichst verbessern, und diese Vorschriften sind es, mit denen sich die zweite Hauptart der Gesetzbücher (die Proceßordnung) wirklich beschäftigt oder beschäftigen soll. Die hohe Wichtigkeit derselben fließt also unmittelbar aus der menschlichen Natur, die uns so häufig dem Irrthume oder bösem Willen unterwirft.

Ein anderer Grund dieser besondern Wichtigkeit ist der, daß die Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten an sich in vielen Fällen nach den besondern Gewohnheiten und Neigungen eines Volks ohne

Schaden auf beliebige Weise festgesetzt werden können, da hingegen die Vorschriften einer Proceßordnung — einer guten, mein' ich — in den meisten Fällen keine unschädliche Wahl zwischen dem einen oder andern Mittel erlauben, sondern durch den ausschließlichen Zweck so nothwendig werden, daß jeder Mißgriff, jede Abweichung von dem vorgesteckten Ziele, unvermeidlich mehr oder weniger Nachtheil erzeugt.

Die größte Verschiedenheit der Gesetzbücher (in so weit sie blos Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen) kann daher ohne Schaden für die Menschheit bestehen; ja sie wird sogar durch die verschiedenen Sitten, das Clima und den Bildungs-Grad der verschiedenen Völker geboten, so daß kaum ein durchgängig gleiches Gesetzbuch für ganz Deutschland räthlich seyn möchte, geschweige eins, das für die Norweger, wie die Italiener; für die Engländer, wie die Russen; für die Franzosen, wie die Türken — oder für alle zugleich — bestimmt wäre. Selbst ein und dasselbe Volk kann nicht für ewige Zeiten ein und dasselbe Gesetzbuch brauchen; dies muß von Zeit zu Zeit Abänderungen erleiden, die der bestehenden Cultur und Industrie des Volks entsprechen. Eine Gesetzgebung, die für dasselbe höchst zweckmäßig war, als es noch im Hirtenstande herumschweifend lebte, würde verderblich werden, wenn statt des Hirtenlebens Ackerbau die Quelle der Nahrung wird; ein Handels-Volk an den Küsten des Meers braucht andere Gesetze, als eins, das mitten auf dem festen Lande wohnt, u. s. w. Es giebt zwar allerdings auch Rechtsbestimmungen, die so unzertrennlich von der Na-

tur und Bestimmung des Menschen sind, daß sie allen, für menschliche Wesen bestimmten, Gesetzbüchern gemein seyn müssen, und da, wo sie darin fehlen oder gar durch entgegengesetzte Vorschriften verdrängt sind, das Volk gewiß unglücklich machen; allein dieselben sind theils schon durch das natürliche Recht, das Gott in die Brust jedes Menschen eingeschrieben hat, geboten, theils so einfach, daß sie sich auf ein einziges Blatt bringen ließen. Das Meiste von dem, was auf den übrigen tausend Blättern der dicken Gesetzbücher steht, enthält daher außerwesentliche, abänderungsfähige Bestimmungen, die jedoch deswegen nicht immer ohne Nutzen dastehen, sondern diesen dadurch gewähren, daß sie in gewissen Fällen etwas Bestimmtes setzen, wodurch Zweifel oder Willkühr entfernt wird. Es wird den Völkern an und für sich nichts an ihrem Glücke entziehen, ob der Vater den Sohn allein beerbt oder in Gemeinschaft mit den andern Kindern; ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten die allgemeine Regel ist oder nicht u. s. w. Man kann nicht behaupten, daß dasjenige Volk, bei dem das Eine gilt, hierin glücklicher sey, als das, dem das Andere zur Norm dient. Beide haben aus ihren Gesetzen gleichen Gewinn, insofern sie nur keine Unbestimmtheit lassen.

Dieserhalb sind auch die meisten Vorschriften eines Civilgesetzbuches nicht unbedingt verbindend, sondern nur auf den Fall, wenn die Unterthanen nichts anders durch Verträge und Testamente ausmachen, was sie ihrem Nutzen oder auch ihrer bloßen Bequemlichkeit für zuträglicher halten; nur wenige Vorschriften sind aus

höhern Gesetzgebungs-Rücksichten so unbedingt gegeben, daß davon bei Strafe der Nichtigkeit oder anderer unangenehmer Folgen nicht abgewichen werden darf. —

Anders verhält es sich in demjenigen Theile der Gesetzgebung, der uns hier zunächst interessirt. Hier sollen nicht erst Rechte geschaffen, sondern die Mittel angegeben werden, die bereits durch Gesetz oder Vertrag erworbenen Gerechtsame geltend zu machen oder zu vertheidigen. Hier darf der Wahl nicht so freier Spielraum gelassen werden, und da es hiebei nur ein einziges Ziel giebt, so wird auch nur ein Weg am schnellsten und sichersten dahin führen, falls auch einige weniger gerade Fußsteige daneben geduldet werden wollen. Lediglich der Culturstand eines Volks mit den davon abhängigen Vorzügen und Gebrechen kann eine Verschiedenheit in der Wahl der Fortbewegungs-Mittel rechtfertigen, wodurch indessen am Wege selbst nichts verändert wird. Manche Völker bewegen leichter die Zunge, als die Feder; manche laufen flüchtig, andere schreiten langsam und bedächtig. Durch diese und ähnliche Rücksichten bedingen sich die Gründe für die Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens. Keins von beiden kann absolut gut oder schlecht genannt werden; sie können unter gewissen Verhältnissen das eine wie das andere seyn. Die Hauptsache bleibt: die möglichst schnelle und sichere Gelangung zum Ziele.

Hiernach sollte man glauben, daß, bei der Einheit und Wichtigkeit des Zwecks, diese Art von Gesetzgebung nicht allein die einfachste und ausgebildeteste seyn, son-

dern dabei auch die größte Uebereinstimmung in den Proceßordnungen der verschiedenen Völker, oder doch der gleichgebildeten, herrschen werde. Wir finden aber leider! weder das Eine noch das Andere, vielmehr leiden die meisten an so großen Gebrechen und erfüllen zum Theil die Anforderungen der Vernunft so wenig, daß sie zu einer wahren Landplage werden, am Marke der Völker saugen und diese großentheils um die Vortheile der Civilisation bringen, indem sie in der That denselben rechtslosen Zustand, der unter den rohesten Völkern herrscht, begünstigen und nur unter einem trügerischen Gewande verstecken. Nicht allein, daß die meisten Gesetze dieser Art in den Mitteln zum Zwecke merklich von einander abweichen, so fassen manche sogar das Ziel so wenig ins Auge, daß es scheint, als ob ihre Absicht nur dahin gehe, die Partheien bergauf bergab, kreuz und queer, auf dem holperichtesten Wege herumzufahren.

Von dieser Art ist unsre alte Proceß-Ordnung vom Jahre 1753. Manche Juristen halten sie für ein sehr gelehrtes Werk und erfreuen sich ihrer großen Künstlichkeit. Man könnte ihnen diese Freude gönnen, wenn sie nicht den Partheien so schweres Geld, und manchmal ihren ganzen Wohlstand, kostete. Wer aber bedenkt, daß das Volk nicht der Rechtsgelahrheit halber da ist, sondern diese Wissenschaft dem Wohle des Volkes dienen soll, der kann unmöglich ein Wohlgefallen daran haben, wenn er die Beschwerden sieht, denen die Partheien auf ihrer traurigen Fahrt unterworfen sind und öfters qualvoll unterliegen.

Der gesunde Menschenverstand wird es unbegreiflich finden, daß eine Proceßordnung einen andern Zweck haben könne, als den, den Partheien zu ihrem Rechte zu verhelfen und über das, was zwischen ihnen wirklich Rechtens ist, zu entscheiden. Und doch ist es so. Nach unsrer Prozeßordnung hat der Richter nicht über das Recht, welches der eine Theil in Anspruch nimmt oder der andere vertheidigt, zu entscheiden, sondern vielmehr nur über die Behauptungen, die jeder Theil vorgebracht hat oder über Stellungen und Schritte in dem Rechtskriege, die doch nicht der Zweck des Verfahrens, sondern nur die Mittel zum Zwecke sind. Daher sind manchmal viele Urtheile nöthig, die weiter nichts entscheiden, als wer den nächsten Zug zu machen habe, und selbst das letzte Urtheil entscheidet nicht, wer wirklich Recht oder Unrecht, sondern nur, welcher Theil am geschicktesten angegriffen oder sich am künstlichsten vertheidigt habe. Bisweilen trifft dies mit dem, was wirklich Rechtens ist, zusammen; oft aber nicht, je nachdem die Partheien ihre Sachen kunstgerecht geführt oder dabei etwas verabsäumt haben.

Nach den Proceßordnungen mancher Länder ist dem Richter das zur Pflicht gemacht, was die schlichte Vernunft ohnedies fordert, nehmlich: sich über dasjenige die möglichste Aufklärung und Gewißheit zu verschaffen, was nach den bestehenden Gesetzen den Rechtsanspruch begründet oder entkräftet. Wie sollte er außerdem auch seine Pflicht erfüllen, und dem einen Theile zu seinem Rechte verhelfen oder den andern gegen einen unrechtlichen Angriff schützen können? —

Bei uns aber kümmert sich der Richter von freien Stücken um solche Aufklärung nicht; er wartet ohne alle Theilnahme für die Wahrheit ab, was ihm jeder Theil zu seiner Aufklärung gründlich oder ungründlich vorlegt, und macht hiernach sein Urtheil. Es ist ihm sogar untersagt, den Partheien mit seiner Einsicht und Rechtskenntniß an die Hand zu gehen, und sie auf den rechten Weg zu weisen, und er muß deshalb ruhig zusehen, wenn eine Parthei aus eigner Unkunde oder aus Ungeschicklichkeit und bösem Willen ihres Sachwalters einen falschen Weg einschlägt und dadurch ihr klarstes Recht aufs Spiel setzt.

Ist nun hiernach die ganze Stellung des Richters widernatürlich und seine Wirksamkeit für die Partheien und ihr Recht oft gefährlich, so sind die einzelnen Vorschriften, welche den Gang und die Ordnung des Rechtsstreits leiten sollen, nicht minder mit Gefahr verbunden, die sogar so hoch steigt, daß ein einziger unregelmäßiger Schritt, eine Versäumung von wenigen Stunden, ja Minuten, den Fehlenden auf ewig um sein Recht bringt, selbst wenn es eine Million Thaler werth wäre. In den sogenannten Präjudicien oder in der Festsetzung der nachtheiligen Folgen, welche die Verabsäumung oder Unterlassung mancher Proceß-Handlungen oder Formalitäten nach sich ziehen, herrscht eine Inconsequenz und Härte, die oft empörend ist, und diejenigen Regeln, welche dazu dienen sollen, die aus dem Verschleife und der Unregelmäßigkeit einer Parthei zu besorgenden Nachtheile zu entfernen, erzeugen solchergestalt oft hundertfach größere Uebel. Man kann

sie deshalb mit gewissen Pest-Cordons vergleichen, von denen mehr Menschen todtgeschossen werden, als die Pest selbst aufreiben würde, oder mit dem Bären, der dem Schlafenden das Nasenbein zerschlug, um ihn gegen einen Mückenstich zu schützen.

Man könnte indessen selbst diese übertriebene Härte entschuldigen und mit Hinsicht auf das allgemeine Beste über die einzelnen Opfer ihrer eigenen Versehen hinwegblicken, wenn dadurch überhaupt ein rascher und regelmäßiger Proceßgang herbeigeführt würde; allein leider! fördert die unnatürliche Strenge im Einzelnen keineswegs die endliche Entscheidung überhaupt; das Verfahren schleppt sich durch die regelmäßigen langen Fristen und ihre Verlängerungen, durch Appellationen, zwecklose Beweisführung und mehreres dergleichen so schneckenartig fort und läßt der Chikane dennoch ein so weites Feld, daß auch der Rüstige ermüdet, der Arglose die Beute seines schlauen Gegners wird, und der richterliche Blitzstrahl oft denjenigen trifft, der weit weniger, als sein Gegentheil, zum Verschleife oder zur Verwirrung der Sache beitrug. Der blinde Feuereifer und die Willkühr mancher solcher Präjudicien geht so weit, daß sie keinen Unterschied zwischen den Handlungen des Klägers und denen des Beklagten, zwischen wesentlichen oder außerwesentlichen Schritten, zwischen Bosheit und grober Fahrläßigkeit oder bloßen Versehen machen; sie strafen oft die einen, wie die andern; sie treiben den Kläger, dem in der Regel am raschen Betriebe liegt, mit Strenge zur Uebereilung an und unterstützen den Beklagten, der augenschein-

lich sein Recht nicht vertheidigen, sondern blos den Anspruch des rechtlichen Gegners möglichst lange von sich entfernt halten will, durch unzeitige Nachsicht in seinem freventlichen Bestreben.

Durch alles dieses und viele ähnliche Mißgriffe, Unnatürlichkeiten und Verkünstelungen — deren Auseinandersetzung hier nicht füglich geschehen kann, weil sie ein größeres Werk, als die Proceßordnung selbst, erfordern würde — ist es denn dahin gekommen, daß der sogenannte Weg Rechtens ein Weg des Unrechts geworden ist, auf dem Unsinn als Vernunft, Lüge als Wahrheit gilt; es ist dahin gekommen, daß die Mehrzahl der Staatsbewohner die ihnen durch die Gesetze zugesicherten Rechte mit sicherm Erfolge weder verfolgen noch vertheidigen kann, sondern sich deshalb blindlings dem Schutze und der Führung weniger Personen anvertrauen muß, indem die Proceßführung zu einer Kunst geworden ist, und zwar zu einer der Seiltänzerei ähnlichen und so gefährlichen, daß selbst die Rechtstanzkünstler in Ausübung derselben oft vom Seile fallen, — wiewohl nie auf den Boden, sondern immer auf die untenstehenden Partheien. —

Ich bekenne es frei, daß ich, ungeachtet ich die Rechtshändel mehrerer tausend Familien leiten muß, doch nicht die eigne Führung eines Processes wagen, sondern bei einem nur einigermaßen bedeutenden Rechtshandel meine Zuflucht zu einem erfahrnen Advocaten nehmen würde, um den hundertfachen Gefahren zu entgehen, unter denen schon die kleinste, die Kosten-Compensation, öfters allen Gewinn in der Hauptsache

vereitelt und bei Chikanen des Gegentheils kaum zu vermeiden ist. —

Wenn nun die Advocaten durchgehends Männer wären, die mit höchster Uneigennützigkeit und Redlichkeit, Scharfsinn und Thätigkeit verbänden, so wäre der aus den Gebrechen der Proceßordnung entstehende Schaden allenfalls noch zu ertragen oder mit einem erhöhten Kostenaufwande abzuwenden. Man könnte die gefährliche Künstlichkeit des Proceßwesens zum Theil damit entschuldigen, daß sie darauf berechnet wäre, einer — bei aller Einfachheit des Verfahrens doch nicht zu entbehrenden — Classe von öffentlichen Dienern eine sichere Nahrungsquelle zu verschaffen und die Volksmasse von der eignen Führung ihrer Processe abzuhalten, die in der Regel mit Verabsäumung der häuslichen Geschäfte verbunden ist, die Leidenschaften erregt und die dem Ackerbaue oder den Gewerben gewidmeten Kräfte zum Schaden des Allgemeinen entzieht. Allein mit einem bloßen Mehraufwand an Kosten ist der bemerkte Nachtheil nicht beseitigt und die Uebertragung eines Rechtshandels an einen Sachverständigen wälzt die Sorge der Parthei um ihr wirkliches Recht nicht von ihr ab. Abgesehen davon, daß es in dem Advokatenstande, wie in jedem andern, Personen giebt, die keinesweges den gerechten Anforderungen an ihren Verstand oder ihr Herz entsprechen, so unterliegt oft selbst der klügste und redlichste den durch das Gesetz begünstigten Chikanen seines schlauen Gegners und muß, eben so wie der Richter, oft mit Bedauern sehen, daß keine Anstrengung, keine Gewandtheit im Stande ist,

seine Parthei schnell und sicher zum Ziele zu führen, weil ihn die Förmlichkeiten des Proceßganges mit verderblicher Gewalt auf jedem Schritte fesseln. Um das Maaß des Unheils für die armen Partheien voll zu machen, ist überdies die Taxordnung der Rechtsbeistände so eingerichtet, daß sie für ernstliche Bemühungen und Anstrengungen ihres Verstandes zum Wohl ihrer Partheien eine fast taglöhnerartige Belohnung erhalten, drhingegen aber in dem Grade mehr verdienen, in welchem sie die Sachen ihrer Clienten oberflächlich behandeln oder verschleifen.

Die Geistesarbeiten der Advocaten werden bogenweise, mit 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. pr. Bogen, bezahlt; das seichteste, flüchtigste Geschwätz hat daher gleichen Preis mit der spät reifenden Frucht des mühsamsten Nachdenkens oder Studiums in den Rechtsquellen, bei deren pflichtmäßiger Anwendung der geschickte Rechtskundige vielleicht in einem Tage kaum mehr als einen Bogen niederschreibt, während der Schwätzer ohne Mühe 6 bis 10 Bogen füllt. Noch verderblicher für die Partheien aber ist es, daß die Advocaten für die kleinern Bemühungen im Laufe einer Instanz nicht eine Belohnung überhaupt erhalten, sondern für jeden Brief, jede Erinnerung eine besondere Taxe aufrechnen dürfen. Sie ist zwar scheinbar unbedeutend, (30 kr.) indessen liegt in ihr der wahre Grund der meistens so zögernd und zweckwidrig geführten Processe; sie wird nicht allein durch ihre grenzenlose Wiederholung für die Parthei sehr drückend und übersteigt in der Regel den Verdienst aus den wesentlichen oder wissenschaftlichen Ar-

beiten ums dreifache, sondern knüpft auch das Interesse des Sachverwalters an die möglichste Verlängerung jedes Instanzen-Laufs und setzt es solchergestalt dem des Clienten schnurstraks entgegen. Die meisten solcher kleinern Bemühungen erfordern weder Nachdenken, noch Kenntniß der Gesetze, sondern können von jedem, etwas routinirten, Schreiber geleistet werden; was denn auch in Praxi wirklich der Fall ist, indem der Advocat seinem Schreiber blos den Actenband vorlegt, in welchem eine Vorstellung zum Betriebe, ein Brief und dergl. verabfaßt werden soll. Auf diese Weise verdienen Advocaten von starker Praxis während einer Morgenstunde 10—20 fl. und ziehen von vielen ihrer Processe in einem und demselben Augenblicke Gewinn, während sie begreiflicherweise ihre geistige Anstrengung nur einer einzelnen Sache in einer bestimmten Zeit widmen können und dabei in einem ganzen Tage nicht 3 fl. zu verdienen Aussicht haben.

Wer könnte sich unter solchen Umständen noch darüber wundern, daß die Hauptthätigkeit vieler Advocaten auf möglichste Benutzung des fehlerhaften Tax-Systems gerichtet ist. Manche treiben hiemit ein gottloses Spiel und plündern ihre Clienten unter dem Scheine eines eifrigen Betriebs recht systematisch. Glück genug für diese, wenn darüber die Hauptsache nicht ganz vernachläßigt oder gar gefährdet wird, was mitunter auch wohl der Fall ist. Das fehlerhafte Gesetz verdient indessen größern Vorwurf, als die Advocaten, welche davon Gewinn ziehen. Da es diesen nur die Wahl läßt,

entweder in redlicher, mühsamer Berufs-Erfüllung zu darben, oder mit Benutzung der dargebotenen Nebenvortheile ohne Mühe reich zu werden, so würde derjenige wenig Kenntniß des menschlichen Herzens und des ihm in wohnenden Selbsterhaltungs-Triebes verrathen, welcher die Entschließung für das Erstere annehmen oder nur zweifelhaft erachten wollte. Selbst der redliche Advokat ist genöthigt, einigen Gewinn aus der Schein-Sorge und dem formellen Betriebe zu ziehen, um sich dadurch für die Opfer zu entschädigen, welche er seiner Parthei durch Stunden und Tage des Nachdenkens und der wahren Fürsorge bringt, und der Tadel trifft daher in vollem Maaße nur diejenigen, welche schaamlos die Lücke des Gesetzes mißbrauchen, um durch dieselbe unaufhörliche Ausfälle auf die Beutel ihrer Clienten zu machen, ohne diese dafür durch gewissenhafte Förderung des Hauptzwecks zu entschädigen. Leider! giebt es auch solche Patrone, und es sind mir ausseramtlich Fälle bekannt, in welchen Partheien für das ungeschickteste Machwerk bedeutende Assistenz-Gebühren für Correspondenz und gedankenlos geführte Reecesse zahlen mußten und nur durch freiwillige Entsagung der gegen eine falsche Person gerichteten Klage den weitern verderblichen Folgen des betretenen falschen Weges entgehen konnten. Indessen selbst da, wo keine grobe Fahrläßigkeit und Eigennützigkeit das Unglück der Proceßführung durch Sachwalter vergrößert, bleibt sie immer unverhältnißmäßig kostspielig, und ein nicht ganz gefühlloser Richter kann in den meisten Fällen nicht ohne wahres Mitleiden

die Gebühren-Liquidationen der Advocaten festsetzen, wenn er die großen Summen derselben mit dem Gegenstande des Streits vergleicht und sieht, daß der größte Theil des Honorars für diejenige Thätigkeit des Advocaten bezahlt werden muß, die der Pathei wenig nützte oder gar schädlich war und zum Theil durch die eignen Fehler des Sachwalters nöthig wurde. Dies Gefühl des Mitleidens wird besonders in denjenigen Gebietstheilen rege gemacht, in denen früherhin eine bessere Proceßordnung überhaupt, insonderheit eine sachgemäßere Belohnung der Rechtsanwälde, gesetzlich war, zufolge welcher nicht allein ein verhältnißmäßiger Unterschied zwischen bedeutenden und geringen Rechtshändeln statt fand, und mehr auf die Güte, als auf die Bogenzahl der geleisteten Arbeiten Rücksicht genommen, sondern auch durch die einzige einfache Bestimmung eines Aversional-Quantums für die kleinern Bemühungen in jeder Instanz überhaupt — der sogenannten pro cura instantiae — jeder der vorbemerkten Nachtheile beseitigt und das Interesse des Sachverwalters mit dem seiner Vollmachtsgeber verschmolzen wurde.

Es zeigt sich hiebei, wie das Glück vieler Tausende oft von einer ganz einfachen gesetzlichen Bestimmung abhängt, die, wie die große Meisterin Natur selbst, auf die natürlichste Weise die Ordnung der Dinge erhält und feindseligen Störungen zuvorkömmt. Wahrlich, man darf den größten Theil der in neuern Zeiten unter den Völkern herrschenden Unzufriedenheit auf Rechnung der

fehlerhaften Gesetzgebung und auf den Mangel herzlicher Theilnahme an den Leiden der Mitbrüder von Seiten derjenigen setzen, die, von der Gottheit mit der Macht zur Hülfe begabt, diese — oft mit wenigen Federzügen mögliche — Hülfe zu leisten verabsäumen! —

Ich könnte noch lange über viele andere Gebrechen des sogenannten Rechtsweges reden und dadurch die Eingangs aufgestellte Behauptung: daß uns eine durchaus gute, und nicht allzu kostspielige Justizpflege fehle, vor jedem Vorwurfe der Unbedachtsamkeit oder Uebertreibung rechtfertigen, wenn ich eines Theils dadurch nicht in eine Erörterung verflochten zu werden fürchtete, die den meisten derjenigen Leser, für welche diese Schrift bestimmt ist, aus Mangel an juristischen Kenntnissen unverständlich bleiben würde, andern Theils aber nicht guten Grund hätte, anzunehmen, daß meine Landsleute durch Erfahrungen ihres eignen Lebens von der traurigen Wahrheit des Behaupteten hinlänglich überzeugt sind, indem vielleicht nur wenige Glückliche in jedem Gerichtsbezirke leben, welche durch die mit einer Proceßführung verbundenen Gefahren und Lastern keinen Nachtheil erlitten. Die allerhöchste Landesregierung hat den schlimmen Zustand, welcher aus deu mangelbaren Gesetzgebungen im Gebiete der Rechtswissenschaft hervorgeht, selbst schon mehrmals anerkannt und ist deshalb schon seit vielen Jahren mit den Vorarbeiten zu einer durchgängigen Reform beschäftigt. Gewiß hofften daher Viele, den Entwurf der neuen

Gesetzgebung der Ständeversammlung dieses Jahres vorgelegt zu sehen. Außer dem Hypothekengesetze ist indessen nichts der Art zur Vorlage gekommen. Ob diese Hoffnungs-Täuschung in der Schwierigkeit der Sache selbst oder in einem Mangel an Betriebsamkeit, oder in zufälligen Hindernissen ihren Grund habe, bleibe dahingestellt. In Ermanglung näherer Beweise der Schuld muß mit einem Vorwurfe gegen diejenigen zuzückgehalten werden, in deren rettenden Händen das große Nationalwerk ruht; inzwischen bleibt, selbst bei völliger Unschuld der zur Hülfe vermöglichen Landes-Stellen oder höchsten Beamten, die Noth dieselbe, und wird sogar in Folge der ungünstigen europäischen Handelslage und der dadurch täglich vorschreitenden Verarmung der Volksmasse mit jedem Tage größer.

Da bekanntlich neue allgemeine Gesetze nur unter Berathung und Beistimmung der Stände des Reichs eingeführt werden können, so bleibt die Hoffnung auf Verbesserung für die nächsten drei Jahre durch die Verfassungsurkunde selbst verschlossen, wofern die Weisheit Sr. Königl. Majestät nicht eine frühere Versammlung der Stände nöthig erachtet. So wahrscheinlich dies auch in manchem andern Betrachte wird, so bleibt es doch ungewiß, und es muß daher, wo möglich, eine frühere gewisse Hülfe herbeigeschafft werden. Indem ich dazu durch meinen Vorschlag die Hand biete, würde ich mich nicht wenig beängstigt fühlen, wenn derselbe nur durch eine ungesetzliche Selbsthülfe, oder mit dem leisesten Scheine derselben, verwirklicht werden könnte. Wo die Entfernung eines Uebels aus einer Staats-

Gesellschaft nur durch einen solchen Act möglich ist, da muß sie unterbleiben, möge der Schade auch noch so groß, und die Sehnsucht nach Heilung so entschuldbar oder gerechtfertigt seyn, wie sie wolle. Die Selbstbefreiung von einem Drucke ist nur dann statthaft, wenn sie ohne Anwendung eines Zwanges und ohne Schmälerung der Rechte Anderer geschehen kann, und die Verbindung Mehrerer zu einem solchen Zwecke darf nur aus der gemeinsamen freien Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Rechtlichkeit desselben hervorgehen. Glücklicherweise vereinigen sich in dem vorliegenden Falle alle Bedingungen, welche eine Verbindung gedachter Art rechtlich erlauben und ihr den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrücken.

Durch eine wunderbare Fügung — ähnlich der Einrichtung der Natur, welche in den Giften die heilsamsten Gegengifte erzeugt — bietet dieselbe Proceßordnung, aus welcher so viele Uebel quellen, zugleich ein Mittel dar, durch dessen Benutzung sie größtentheils vermieden werden können und durch welches jenes Gesetz selbst einen großen Theil der verdienten Vorwürfe von sich ab und auf diejenigen wälzt, welche in stumpfer Gleichgültigkeit ihre Schultern mit der schweren Trödelwaare juristischer Erfindsamkeit beladen lassen und von der ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Rechte auf einem kürzern, weniger gefährlichen Wege zu verfolgen oder zu schützen, keinen Gebrauch machen.

Dies Heil- und Rettungsmittel ist in dem

§. 2. Cap. 17. der Gerichtsordnung

enthalten, welcher von den Kompronissen handelt und dieserhalb im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1) Die Partheien können ihre Nothdurft schriftlich oder mündlich einem oder mehreren Schiedsrichtern vortragen und ihre Sache durch diese entscheiden lassen.

2) Das Kompromiß, oder die schiedsrichterliche Verhandlung und Entscheiduug, ist in der Regel in allen bürgerlichen Sachen statthaft, sie mögen schon wirklich bei einem Gerichte anhängig seyn oder nicht.

3) Die schiedsrichterlichen Urtheile oder die vor den Schiedsrichtern abgeschlossenen Vergleiche müssen eben so, wie die gerichtlichen, beobachtet, und es kann daraus bei dem ordentlichen Richter Execution nachgesucht werden.

4) Zwischen mehrern gewählten Schiedsrichtern entscheidet die Stimmen-Mehrheit, und bei Stimmen-Gleichheit der gewählte Obmann.

5) Gegen den schiedsrichterlichen Anspruch findet in denjenigen Fällen, in welchen gegen ein richterliches Urtheil appellirt werden kann, die Berufung an den höhern Richter statt, wofern die Partheien etwa nicht voraus bedungen haben, daß dagegen nicht appellirt werden könne und solle.

Durch diese einfachen Bestimmungen ist es Jedem möglich gemacht worden, seine Processe auf die natürlichste Weise ohne großen Zeit- und Kosten-Aufwand entweder gänzlich entschieden zu sehen oder doch

wenigstens das gerichtliche Verfahren in der ersten Instanz zu vermeiden, das in der Regel das gefährlichste und weitläuftigste ist.

Bei so offenbaren großen Vortheilen, die hierdurch gewährt werden, könnte es auffallen, daß von dem Institute der Schiedsrichter so wenig oder fast gar kein Gebrauch gemacht wird, wenn man nicht wüßte, in welcher bedauernswerthen Unkunde der Gesetze die Mehrzahl im Volke lebt, und wie wenig dieses von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet ist, die auf sein bürgerliches Wohl und Wehe den nächsten Einfluß üben. Hierdurch wird ein großer Theil der Uebelstände erklärlich, unter deren Last das Volk unbehaglich oder traurig hinschleicht, zu keinem freien, frohen und friedlichen Leben gedeiht, und vielleicht die Regierung als die Urheberin des schlimmen Zustandes anklagt, während ihm die Gesetze selbst väterlich unter die Arme greifen, und es nur einigen Gemeinsinn und ein Interesse an den öffentlichen Einrichtungen bedarf, um der vielen kostbaren Stelzen zu entbehren und sich auf eignen Füßen leicht und schnell fortzubewegen. Indessen wie soll ein solcher Gemeinsinn Wurzel fassen, so lange kein Saame der Belehrung unter das Volk ausgestreut wird. Diese Belehrung wird ihm aber weder in der Schule, noch im Gange des bürgerlichen Lebens zu Theil, und diejenigen, welche sie ertheilen könnten, fühlen sich dazu am wenigsten aufgelegt, sondern erblicken in ihrer Wissenschaft nur eine Quelle ihrer eignen Nahrung und leben, wie die Aerzte, von den Leiden oder dem

Tode ihrer Mitbrüder. Es giebt in der Rechtswissenschaft wie in der Medizin, tausend Bücher, welche die ausgebrochenen Krankheiten zu behandeln lehren, gegen eine Diätetik, welche lehrt, die Krankheiten selbst zu vermeiden.

Nur dasjenige in jeder Wissenschaft verdient Dank und Achtung, was das Leben verbessern oder verschönern hilft; dasjenige, was ohne Einfluß auf das Leben bleibt, ist todt oder gleicht einem Baume mit ungenießbaren Früchten.

Wer daher in seiner Wissenschaft etwas Höheres schätzt, als die melkende Kuh, die ihn mit Milch und Butter versieht, der wird sie zugleich zur Belehrung seiner Mitmenschen benutzen, um dadurch gewissen Uebeln zuvorzukommen, ohne sich mit der Heilung der schon eingetretenen zu begnügen.

Ich würde daher vielleicht einigen Verdienstes nicht ganz entbehren, wenn ich mich darauf beschränkte, meinen Landsleuten und Mitbürgern, die keine Rechtsgelehrten sind, Kunde von dem vortrefflichen Mittel gegeben zu haben, welches ihnen unsre Proceß-Ordnung in dem ausgehobenen Paragraphen an die Hand giebt, den Gebrauch desselben ihrer eignen Einsicht überlassend. Allein, ich würde ihnen hiermit nur halb dienen und überdies fürchten müssen, daß mein Rath unter der großen Masse tausend anderer guter Vorschläge unbeachtet bliebe, die deshalb nicht zur Ausführung kommen, weil sie nur im Allgemeinen hingeworfen wurden, ohne zugleich das nähere Verfahren in der Anwendung zu beschreiben, oder die sich im Ein-

zelnen darbietenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Dies muß daher noch geschehen, wenn ich hoffen will, ein besseres Schicksal als manche andere — berufene oder unberufene — Rathgeber zu haben.

Es ist bekannt, daß viele an sich gute Mittel nur erst durch die Art ihrer Anwendung wahrhaft nützlich werden und bei einem ungeschickten Gebrauche entweder nichts helfen oder wohl gar schädlich wirken. Es genügt nicht, ein Heilmittel aus der Apotheke zu hohlen; man muß auch wissen, ob es innerlich oder äusserlich, in kleinen oder großen Gaben, rein oder mit Beimischung, anzuwenden ist. Bei dem vorliegenden Mittel ist eine nähere Gebrauchs-Anweisung vorzüglich nöthig, weil ohne diese der Fall eintreten könnte, daß Manche durch Einführung des Schiedsrichter-Wesens ihren wahren Vortheil wenig fördern oder die Sache verschlimmern würden, während Andere daraus allen Nutzen ziehen, den es zu gewähren fähig ist. Ueberdies ist der schlichte Bürger und Landmann in allen dergleichen Dingen, die außer seinem gewöhnlichen Geschäftskreise liegen, so unbehülflich und schüchtern, er ist meistens so mißtrauisch und entschließt sich so schwer, aus dem gewohnten Geleise zu treten, daß es durchaus nöthig wird, ihm jenen einzelnen Schritt auf einer neuen Bahn zu bezeichnen, seine Bedenklichkeiten zu entfernen und ihm die Vortheile handgreiflich zu machen, die er durch die Neuerung zu gewärtigen hat. Selbst diejenigen, welche Kraft und Muth genug haben, den neuen Weg zu betreten, werden bald auf natürliche oder künstliche Hindernisse stoßen,

die ihnen von eigennützigen oder unverständigen Menschen bereitet werden, auf welche man sie daher im Voraus aufmerksam machen muß, um zu verhüten, daß sie nicht, abgeschreckt, auf halben Wege umkehren, sondern standhaft ihr Ziel verfolgen.

Mit allem diesem soll sich nun das Folgende in einzelnen Sätzen beschäftigen.

I. Die Rede ist hier davon, dem gefährlichen und kostspieligen Proceßführen vor Gericht aus dem Wege zu gehen und dagegen die Rechtshändel vor selbstgewählten verständigen und unpartheilichen Schiedsrichtern auf eine einfache Weise verhandeln und entscheiden lassen. Wenn sich nun in einem Orte oder in mehreren benachbarten Gemeinden eine hinlängliche Anzahl von Männern findet, welche den großen Nuzzen eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens begreifen und deshalb entschlossen sind, davon Gebrauch zu machen, so müssen sie damit beginnen, daß sie unter dem Vorsitze des Ortsvorstandes oder der sonstigen Ortsbehörde — oder wenigstens mit Erlaubniß derselben — zusammentreten und sich entweder durch Besprechung oder ordentliche Abstimmung die nöthige Zahl von Schiedsrichtern wählen. Wenn sich solchergestalt in einem Orte oder Distrikte nur 30 bis 50 Gemeindeglieder vereinigen, so ist es schon der kleinen Mühe werh, eine solche Wahl zu treffen. Am besten aber möchte es seyn, wenn wenigstens 100 Gemeindeglieder zu dem gedachten Zwecke zusammenträten, dagegen aber auch in der Regel nicht mehr als 300, weil sonst eines Theils die Schiedsrichter = Bezirke zu groß

werden, andern Theils aber die Schiedsrichter selbst zu viel mit der Schlichtung der Rechtshändel zu thun bekommen und dadurch in ihren gewöhnlichen Geschäften zu sehr gestört werden würden. Wo sich in einer Gemeinde oder in einem Steuerdistrikte mehr als 300 Personen vorfinden, die das Schiedsrichter-Wesen einführen wollen, da thun sie besser, sich in zwei oder mehrere Gesellschaften nach Stadtvierteln oder Orten abzutheilen, so daß jede Gesellschaft von 100—300 Personen ihre besondern Schiedsrichter wählt.

Die Wahl kann auf Männer aus den zusammentretenden Gemeindegliedern selbst, oder auch auf andere Personen gerichtet werden, die in dem Orte oder Bezirke der Wahl leben. Selbst die Mitglieder ordentlicher Gerichtsbehörden können zu Schiedsmännern

nach Nro. 6. des angeführten §. 2. Tit. 17. der Proceß-Ordnung

gewählt werden. Gut möchte es seyn, wenn unter den Schiedsmännern wenigstens 1 Rechtsverständiger — sei es ein angestellter Justizmann oder ein Advocat oder ein Rechtspracticant — wäre; durchaus nöthig aber ist es — wie sich weiter unten zeigen wird — nicht; es genügt, wenn die Gewählten verständige, rechtschaffene Männer sind.

Was die Zahl der zu wählenden Schiedsmänner betrifft, so möchten wohl die Meisten des Vereins es bedenklich finden, die Verhandlung und Entscheidung ihrer Rechtshändel einem einzigen Manne anzuvertrauen; zwei Schiedsmänner genügen eben so wenig, weil öfters der Fall eintreten kann, daß sie verschiede-

ner Meinung sind und dann gar kein Ausspruch gemacht werden könnte; es werden also wenigstens 3 Schiedsmänner für jede Gesellschaft zu wählen seyn. Weil aber manchmal einer oder der andere verhindert seyn wird, seine Obliegenheiten zu erfüllen, oder zu nahe Verwandtschaft, eignes Mitinteresse und andere dergleichen Gründe es ihm nicht erlauben, Schiedsmann in einer bestimmten Sache zu seyn, so wird es räthlich, für dergleichen außerordentlichen Fälle noch 3 bis 5 Ersatz-Schiedsmänner zu wählen, welche für denjenigen oder diejenigen ordentlichen Schiedsmänner eintreten; die entweder durch persönliche Ehehaften gehindert sind, oder von einem der streitenden Theile verworfen werden.

Eine Sache von mehr als 3 Schiedsmännern entscheiden zu lassen, erscheint nicht räthlich. Viele Köche versalzen den Brei — heißt es im Sprüchworte. Sind die Schiedsmänner verständige Leute, so können drei die Wahrheit und das Recht schon finden, und sind sie unverständig, so wird die Sache noch schlimmer, je mehrere Unverständige sich zusammen berathen, und es ist sogar zu fürchten, daß die Verständigsten von den weniger Verständigen zum Schaden der Partheien überstimmt werden.

Da Niemand gezwungen werden kann, die auf ihn gefallene Wahl als Schiedsmann anzunehmen, so ist es nöthig, die Gewählten darüber zu befragen, und wenn einige derselben die Wahl ablehnen, so lange damit fortzufahren, bis Männer ausgemittelt sind, die eine Ehre in dem ihnen geschenkten Vertrauen und eine

Freude daran finden, zum Besten ihrer Nebenmenschen thätig zu seyn.

Sind einige in der Gesellschaft, welche einige der gewählten Schiedsmänner als unverständig oder unredlich mißbilligen, oder in ihnen persönliche Feinde erblicken, so versteht es sich von selbst, daß dergleichen Unzufriedene auch noch nach vollzogener Wahl das Recht haben, aus der Gesellschaft zu treten; sie können entweder in ihrer alten Lage bleiben, oder sich der nächsten ähnlichen Gesellschaft anschließen, deren Schiedsmänner ihr besser gefallen.

Ueberhaupt kann ein solcher Verein niemanden für immer binden, sondern es muß jedem erlaubt seyn, zur beliebigen Zeit wieder auszutreten, sobald keine Klage gegen ihn anhängig ist. Ist aber eine solche vor dem erklärten Austritte gegen ihn angemeldet, so muß er sich der Verhandlung und Entscheidung dieser Sache in Gemäßheit seines frühern Willens unterwerfen.

Der Vereinigungs-Vertrag kann auf zweifache Weise errichtet werden; entweder

a) die Gesellschaftsglieder verbinden sich, daß jeder derselben gegen den andern vor den erwählten Schiedsmännern sowohl als Kläger sein Recht suchen, als auch als Beklagter, nehmen müsse, oder

b) diese Verbindlichkeit tritt nur auf Seite des beklagten Gesellschaftsgliedes ein, und der jedesmalige Kläger aus dem Vereine hat den freien Willen, ob er den Beklagten vor dem ordentli-

chen Gerichte oder vor den Schiedsmännern belangen wolle.

Einen Auswärtigen, d. h. einen solchen, welcher nicht zum Vereine gehört, kann natürlich der Vertrag zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern weder als Kläger noch als Beklagten gültig verbinden, und es kann blos hinsichtlich desselben abermals auf zweifache Art bedungen werden, entweder

a) daß ein von einem Auswärtigen vor den Schiedsmännern belangtes Gesellschafts-Mitglied vor diesen sein Recht nehmen muß.

oder

b) daß ein Mitglied nicht schuldig ist, sich von einem Auswärtigen bei den Schiedsmännern belangen zu lassen.

Es leuchtet den Meisten wohl von selbst ein, daß die Bestimmungen unter a die bessern sind, und die unter b den Zweck des Vereins bedeutend einschränken würden.

Dieserhalb möchte der Vertrag dahin abzuschliessen seyn

daß jedes Mitglied gegen das andere sein Recht vor den erwählten Schiedsmännern sowohl suchen als nehmen muß; letzteres auch in dem Falle, wenn ein Auswärtiger für gut befindet, die Klage gegen ein Mitglied vor den Schiedsmännern anzubringen.

Die näheren Verabredungen, so wie die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder und Schiedsmänner werden sich in der fernern Auseinandersetzung ent-

wickeln, und kann darnach das Nöthige dem Gesellschaftsvertrage einverleibt werden.

II. Nachdem solchergestalt die Vereine gebildet, die Schiedsmänner gewählt und die Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages begründet worden sind, so begeben sich die Mitglieder und Schiedsmänner vor das betreffende Gericht und bitten um Verlautbarung oder gerichtliche Niederschreibung.

Das Gericht wird blos zu prüfen haben, ob sich in dem Vereine keine solchen Personen befinden, welche nach den bestehenden Gesetzen unfähig sind, Vergleiche einzugehen oder selbst vor Gericht aufzutreten. Nach Berichtigung der etwanigen Anstände und Ausschliessung der unfähigen Personen nimmt es den Vertrag gerichtlich auf, von welchem sich der Verein eine Ausfertigung und für jeden der Schiedsmänner eine beglaubte Abschrift erbittet, wodurch die Legitimation derselben hergestellt wird.

III. Die erwählten Schiedsmänner sind nun in den Stand gesetzt, ihre Verrichtungen anzutreten, und sie bestimmen den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen, wenn dieserhalb nicht schon in dem Gesellschafts-Vertrage Fürsorge getroffen worden ist.

Die Ausdehnung der Geschäfte wird natürlich von der größern oder kleinern Zahl der Vereins-Mitglieder abhängen, und es läßt sich daher nicht im Allgemeinen vorausbestimmen, wie oft die Schiedsmänner monatlich oder wöchentlich zusammentreten müssen, um die angemeldeten Sachen zu erledigen; indessen möchten in der Regel monatlich ein bis zwei Vormittage

genügen. Oefter zusammenzukommen würden die meisten Schiedsmänner ohne Versäumung ihrer häuslichen Geschäfte nicht wohl im Stande seyn, und seltenere Zusammenkünfte würden die Streitsachen selbst zu lange verzögern. Die Schiedsmänner werden bald im Stande seyn, die Zahl und bestimmten Tage ihrer ordentlichen Sitzungen nach dem Bedürfen des Vereins festzusetzen. Kommen Sachen vor, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so müssen diese zwar in einer außerordentlichen Sitzung abgemacht werden, indessen werden sie nur selten seyn und die meisten solcher Fälle besser an das ordentliche Gericht verwiesen werden, da es bei ihnen in der Regel auf einen augenblicklichen Schutz z. E. gegen Besitzstörungen oder gegen körperliche Gewalt, oder — wie bei Arresten — auf Verfügungen ankömmt, welche nur die mit den gesetzlichen Gewaltmitteln versehene Obrigkeit wirksamerweise erlassen kann. Um das schiedsrichterliche Verfahren zu ordnen und eine regelmäßige, verständige Verhandlung einzuführen, wird folgendes zu beobachten seyn:

1) Es wird einer von den Schiedsmännern ausgewählt, bei welchem die Kläger ihre Sachen mit Benennung des Gegentheils und Streitgegenstandes anmelden. Diese Anmeldung wird ganz kurz von ihm in ein Vormerkungs-Buch notirt, dem Kläger der nächste Sitzungs-Termin mündlich eröffnet und der Beklagte dazu durch einen Boten oder (im Falle er im nämlichen Orte wohnt) durch einen der Schiedsmänner selbst vorgeladen.

2) Wenn unter den Schiedsmännern keiner ist, der das Protokoll selbst niederschreiben mag, so wird bei den Sitzungen ein Schreibkundiger (allenfalls der Schullehrer) beigezogen; auch können die Schiedsmänner einen Mann aus dem Orte zur Verrichtung der Botendienste als Diener ein für allemal aufstellen.

3) Die Schiedsmänner fangen ihre Bemühungen damit an, wo möglich, einen Vergleich zwischen den Partheien zu erzielen. Gelingt dies nicht, so kommt es darauf an, ob der Kläger sein Recht durch unverdächtige Documente oder durch mitgebrachte redliche Zeugen, gegen welche der Beklagte keinen Einwand macht, oder auf sonstige Weise den Schiedsmännern so einleuchtend machen kann, daß diese sich mit gutem Gewissen über die Sache zu entscheiden getrauen, oder ob die Schiedsmänner den Anspruch zweifelhaft erachten und einen nähern Beweis für nöthig halten.

Erstern Falls geben sie ihren Ausspruch ab, lassen solchen niederschreiben, eröffnen ihn den Partheien und geben ihnen auf Verlangen eine Ausfertigung hinaus, um das Erforderliche wegen gerichtlicher Verbriefung, Appellation oder Execution bei dem ordentlichen Gerichte vorbringen zu können.

Letztern Falls lassen die Schiedsmänner niederschreiben: was der Kläger zur Begründung seiner Klage oder der Beklagte zur Begründung seiner Einwendung beweisen soll.

Ein Beweis kann nun entweder durch Zeugen oder durch schriftliche Urkunden, oder durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, oder endlich durch einen Eidschwur des einen oder andern der streitenden Theile geführt werden. Da die Schiedsmänner nicht die Macht haben, einem Zeugen oder einer Parthei einen Eid abzunehmen, so muß das ordentliche Gericht entweder von ihnen oder von einer der Partheien nach

No. 4. des angeführten §. 2. Cap. 17. d. Ger. Ordnung.

um Abnahme des Eides oder eidliche Abhörung der Zeugen ersucht werden, und die Schiedsmänner verfahren dann, nachdem ihnen die gerichtlichen Verhandlungen vorgelegt worden, weiter in der Sache. Eben so lassen sie die etwa nöthigen Urkunden durch die Partheien mittelst der Gerichte herbeischaffen oder ersuchen diese unmittelbar darum. Ist ein Augenschein einzunehmen, so begeben sich die Schiedsmänner an Ort und Stelle und ziehen nach Bewandtniß der Fälle die vorgeschlagenen oder selbst gewählten Sachverständigen bei.

Das Haupt-Augenmerk der Schiedsmänner muß dahin gerichtet seyn, sich durch alle mögliche, ihnen zu Geboten stehenden, Mittel darüber Aufklärung zu verschaffen: ob der Anspruch des Klägers in der Wahrheit begründet ist, oder ob der Beklagte nach den vorgebrachten Einreden

und Beweisen von dem Anspruche frei gesprochen zu werden verdient. Sie dürfen nicht eher zu einem Ausspruche sich entschließen, bis sie eine vollständige Ueberzeugung von dem einen oder andern gewonnen haben. Glücklicherweise sind die meisten Fälle so beschaffen, daß nach Anhörung der Partheien, Vorlegung der Urkunden, Vernehmung der Zeugen u. s. w. sich sofort die Ueberzeugung von dem Rechte oder Unrechte des einen oder andern Theils bei jedem unpartheiischen verständigen Manne — auch wenn er kein Richter oder Rechtsgelehrter ist — festsetzt, und, trotz aller Ausflüchte und Winkelzüge, Jeder leicht einsieht, wie eigentlich die Sache steht, und welcher von beiden Theilen nur muthwillig streitet oder blos die Verzögerung des Spruchs beabsichtigt.

Es giebt indessen auch Fälle, wo die Sache nicht klar ist, entweder weil die vorgebrachten Beweise sich einander widersprechen oder eine sehr gründliche Kenntniß der Gesetze und ein nicht gewöhnlicher Grad der Beurtheilungskraft erforderlich ist, um die Wahrheit und das Recht herauszufinden.

Von dem Benehmen der Schiedsmänner in dergleichen Fällen wird weiter unten die Rede seyn. So viel leuchtet vorläufig ein, daß sie etwas Ungeschicktes oder Schädliches thun würden, wenn sie sich in solchen Fällen einem Ausspruche unterzögen. Ihre Thätigkeit und ihr vorzüglich-

ster Nutzen wird daher auf jene Fälle der erstgedachten Art beschränkt seyn, jedoch dessen ungeachtet wichtig genug bleiben.

4) Es ist eine der ersten juristischen Regeln, daß Niemand ungehört verurtheilt werden kann, weshalb selbst ein gerichtliches Urtheil null und nichtig ist, wenn es ohne vorhergängige Anhörung des Gegentheils, oder wenigstens ohne Aufforderung desselben zur Verantwortung, verabfaßt wurde. Es versteht sich daher von selbst, daß die Schiedsmänner, wenn sie ordentlich verfahren und ihre Aussprüche nicht dem Fehler der Nichtigkeit aussetzen wollen, beide Theile vorher anhören und Jedem gestatten müssen, dasjenige vorzutragen, was er zur Begründung oder Vertheidigung seines Rechts für nöthig oder sachdienlich hält. Sie werden überdies wohl thun, in ihren Aussprüchen ausdrücklich zu bemerken: daß von ihnen nach vorheriger vollständiger Anhörung beider Theile folgendes ausgesprochen worden u. s. w.

Von jener gedachten Regel findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Beklagte, trotz der ergangenen Aufforderung, sich nicht gestellt und daher, so zu sagen, freiwillig auf sein Recht zur Verantwortung verzichtet hat, oder sich ungehorsam bezeigt. In solchem Falle kann dennoch ein gültiger Spruch gegen ihn gemacht werden, und dies nennt man eine Verurtheilung in contumaciam.

Bei dieser kommt es vorzüglich auf die Feststellung der richtig geschehenen Ladung und auf die daraus abgeleitete Ueberzeugung an, daß der Geladene nicht etwa durch gegründete Ehehaften z. E. eine Krankheit, Reise u. dgl. am Erscheinen verhindert gewesen, sondern willkührlich oder aus Ungehorsam von der Verhandlung weggeblieben.

Wenn daher der Beklagte beim ersten Mahl nicht erscheint, so wird es nöthig, ihn zu der nächsten Sitzung schriftlich zu laden und ihm nicht allein den Kläger und dessen Anspruch im Allgemeinen bekannt zu machen, sondern ihn auch zu bedrohen, daß er seiner allenfalsigen Einreden und Gegenbeweise verlustig werden wird, wenn er ohne gründliche Entschuldigung abermals ausbleibt.

Diese Ladung kann ihm der Gegentheil selbst unter Beiziehung von 2 unbescholtenen Zeugen zustellen oder die Einhändigung geschieht von dem Bothen und 1 bis 2 Schiedsmännern selbst.

Weigert er sich der Unterschrift, so bezeugen die Schiedsmänner oder Zeugen, daß die Ladung richtig insinuirt worden.

Beruft sich der Geladene auf Verhinderungs-Ursachen, so werden die Schiedsmänner in der Regel im Stande seyn, zu beurtheilen: ob die Entschuldigung gegründet ist oder nicht. Erstern Falls bestimmen sie einen weitern Termin auf so lange, bis die Verhinderung aus dem Wege geräumt oder bis es dem Geladenen möglich ist,

Jemanden mit Vollmacht zur Verhandlung der Sache in seinem Nahmen zu versehen. Sollte der Geladene abwesend und sein Aufenthalt unbekannt oder seine Ladung durch die Schiedsmänner nicht möglich seyn, so geben diese dem Gegentheile die schriftliche Erlaubniß, die Sache vor dem ordentlichen Gerichte anzubringen, wofern es etwa der Kläger nicht vorziehen sollte, die Rückkehr abzuwarten.

Erscheint nun der Vorgeladene in einem der weitern Termine abermals nicht und zwar unter Umständen, die es den Schiedsmännern nicht zweifelhaft machen, daß blos Ungehorsam oder Nachläßigkeit die Ursache des Ausbleibens ist, so verhandeln und sprechen sie in der Sache so, als ob der Beklagte wirklich erschienen wäre.

Es kömmt nämlich in einem solchen Falle gleichfalls darauf an: ob der Kläger den Schiedsmännern seinen Anspruch so klar machen kann, daß sie ihn an und für sich für begründet halten, oder ob dies nicht der Fall ist.

Letztern Falls verweisen sie ihn an das ordentliche Gericht; erstern Falls machen sie ihren Ausspruch und bemerken darinn: daß, weil der Beklagte, der 2 oder mehrmaligen richtigen Vorladung ungeachtet, aus eigner Schuld nicht erschienen sei, und der Kläger seinen Anspruch durch Zeugen, Urkunden u. dgl. nachgewiesen habe, folgendes gesprochen worden u. s. w.

Bleibt der Kläger im ersten Termine oder während der folgenden Verhandlung aus, so lassen die Schiedsmänner entweder die Sache liegen, oder sie weisen, wenn der Beklagte ihnen klar macht, daß der Anspruch des Gegentheils unbegründet ist, den Kläger ab. Im erstern Falle steht es dem Beklagten frei, selbst als Kläger aufzutreten, und zu verlangen, daß der Gegentheil seine sich berühmten Ansprüche binnen einer gewissen Frist bei Vermeidung eines ewigen Stillschweigens ausführe. Dies nennt man im Juristischen: Jemanden zur Klage provociren. Die Entscheidung kann in einem solchen Falle nicht füglich von den Schiedsmännern geschehen, sondern sie werden einen solchen Proceß vor das ordentliche Gericht zu verweisen haben.

5) Ob eine Sache blos mündlich oder schriftlich verhandelt werden solle, kann von dem Gutbefinden der Schiedsmänner nach Bewandtniß des Falls abhängig gemacht werden. Da ihre Verrichtungen in der Regel nur einfache Streitsachen betreffen werden, so wird ein mündliches Verfahren meistens genügen und blos das Ergebniß in den schiedsrichterlichen Ausspruch kurz aufzunehmen seyn z. E. dahin:

„Nachdem der N. den Z. auf Bezahlung einer Summe von 100 fl. nebst zweijährigen Zinns-Rückständen belangt, und deshalb einen Schein vom Beklagten d. dato den 1 Mai ꝛc. vorgelegt, dieser den Schein zwar anerkannt, jedoch die

Zahlung vorgeschätzt und sich deshalb auf die Zeugen O. und P. berufen, diese aber vor dem Landgerichte eidlich ausgesagt haben, daß sie von der Sache nichts wüßten, so geben die unterschriebenen Schiedsmänner ihren Ausspruch dahin:

daß Beklagter dem Kläger die geforderten 100 fl. nebst 2 jährigen Zinsen zu 5 Procent binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Execution durch das K. Landgericht M. zu bezahlen schuldig.

oder:

Nachdem der N. klagend vorgebracht, daß ihm der Z. aus einem Pferdehandel 40 fl. schuldig geblieben, und in Ermanglung anderer Beweismittel dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben, dieser aber den Eid vor dem K. Stadtgerichte R. dahin geschworen: daß er dem Kläger den ausgemachten Preis von 10 Carolin vollständig bezahlt habe, so geben die unterschriebenen Schiedsmänner ihren Anspruch dahin:

daß Kläger mit seinem gedachten Anspruche an den Beklagten hiermit abzuweisen.

Es braucht wohl nicht erinnert zu werden, daß dasjenige, was unter No. III. über das schiedsrichterliche Verfahren vorgetragen worden, keineswegs eine vollständige Belehrung für alle mögliche Fälle sey, vielmehr im Gange der Verhandlungen den Schiedsmännern — wenn sie nicht Rechtsgelehrte sind — Bedenklichkeiten aufstoßen werden, die sie über das weitere Verfahren

in unauflösbarem Zweifel lassen. Wenn die Kunst, jedweden Proceß zu verhandeln und zu entscheiden, auf einem Paar Bogen gelehrt und in einem Tage gelernt werden könnte, so müßten ja alle diejenigen Thoren oder Schwachköpfe seyn, die den größten Theil ihres Lebens auf den Unterricht oder die Erlernung der Rechtswissenschaft verwendeten. Es giebt allerdings Fälle, in welchen die Führung oder Leitung eines Processes oder dessen Entscheidung nur von Männern zweckmäßig und richtig geschehen kann, die genau in die Lehren der Rechtswissenschaft eingeweiht sind. Dies macht aber den Vorschlag zum schiedsrichterlichen Verfahren nicht unausführbar, weil die Fälle der gedachten Art zu den seltnern gehören und dagegen viele Processe vorkommen, deren Verhandlung und Entscheidung nur einen gewöhnlichen Verstand und eine theilweise Kenntniß der Gesetze nöthig macht, oder bei denen sogar der Richter nur nach Billigkeit und natürlichem Rechtsgefühle entscheidet, das in der Brust jedes andern rechtschaffenen Mannes nicht minder wohnt.

Bei der strengrichterlichen Entscheidung tritt auch manchmal der Fall ein, von dem man sagt: summum jus, summa injuria d. h. das größte Recht ist bisweilen das größte Unrecht.

In einem solchen Falle wird der schiedsrichterliche Ausspruch die Partheien vielleicht mehr zufrieden stellen und dem Streite eher ein Ende machen, als ein förmliches Urtheil.

In den gewöhnlichen Fällen aber wird das gesetzliche Recht mit dem natürlichen so zusammenstimmen,

daß die Schiedsmänner bei verständiger Erwägung aller Umstände und unpartheiischer Beurtheilnng selbst dann das Recht finden werden, wenn ihnen auch das bestimmte Gesetz, worauf es sich gründet, nicht genau bekannt und gegenwärtig seyn sollte. Man brancht in keinem Gesetzbuche ein Zeile gelesen zu haben, um zu wissen, daß Jedermann dasjenige, was er von dem Andern geborgt hat, seiner Zeit zurückgeben muß, oder daß derjenige, der Jemanden einen Spiegel zerwirft, dem Beschädigten einen andern Spiegel von gleichem Werthe wieder schaffen muß.

Wenn die Schiedsmänner nur jeden Theil ruhig und vollständig anhören, kein Vorurtheil zu Gunsten oder Ungunsten des einen oder andern Theils nach dem ersten, oft trüglichen, Scheine fassen, die vorgelegten Urkunden und sonstigen Beweise sorgfältig prüfen und sich nur dann zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche verstehen, wenn ihnen die Sache klar erscheint, so werden sie fast nie fehlen und durch ihre Wirksamkeit ungemein viel Gutes stiften, indem sie zwischen den Partheien auf einem einfachen, schnellen und nicht allzu kostspieligen Wege das Recht herstellen, was im gerichtlichen Proceßgange vielleicht nur mit großem Zeit- und Geldverluste gefunden worden wäre. —

Ich komme jetzt auf einen besonders wichtigen Punkt, von dessen zweckmäßiger Bestimmung der Nutzen des schiedsrichterlichen Wesens oder der Kompromisse vorzüglich abhängt.

Wir haben aus dem angeführten §. 2. Cap. 17. der G. O. ersehen, daß die Partheien unter sich ausmachen

können, daß gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch nicht appellirt werden könne und solle, und es fragt sich nun, ob eine solche Verabredung räthlich sey oder nicht. —

Unter allen Gewalten, die ein Mensch über Andere entweder in Folge eines besondern Auftrages oder in Gemäßheit der Staatseinrichtung ausübt, ist gewiß die richterliche eine der höchsten, indem sie die Entscheidung über die größten irdischen Güter, Vermögen und Leben, in die Hand des Richtenden legt. Man kann sie gewissermaßen eine göttliche Gewalt nennen, weil sie dem Richter in Voraussetzung der Unfehlbarkeit und Heiligkeit übertragen wird. Trotz dieser Voraussetzung aber bleiben die Richter Menschen, die aus Irrthum oder gar aus bösem Willen fehlen, und die Erfahrung belehrte bald, wie gefährlich es sey, sich dem Urtheile einer einzigen Richter-Behörde — sie mag nun aus einem Richter oder mehrern bestehen — unbedingt zu unterwerfen. Dieserhalb wurden bei allen gebildeten Völkern die Rechtsmittel der Appellationen oder der Berufungen an einen zweiten Richter zur Sitte und zu einer Rechts-Einrichtung, die durch die Unvollkommenheit des richterlichen Verstandes und Willens unumgänglich nothwendig erscheint, und unläugbar große Vortheile gewährt, indem sie nicht allein eine Probe der Richtigkeit des ersten Urtheils liefert, sondern auch den Richter, welcher der Prüfung eines höhern unterliegt, zu einem gewissenhaften, angemessenen Verfahren antreibt und die Fehler desselben zu verbessern erlaubt. Wer keinen höhern Richter über sich hat, wird

leichter der Trägheit oder einer andern Versuchung unterliegen, als derjenige, dessen Urtheil einer abermaligen Beurtheilung unterworfen ist, und wenn in Folge dieser Prüfung das erste Urtheil umgeändert oder verworfen werden kann, so wird selbst der gewissenlose, bestechliche Richter den Reiz zum Mißbrauche seiner Gewalt verlieren und keinen Versuch dieserhalb wagen, von dem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit des Oberrichters keinen Erfolg, wohl aber Verweis und Tadel, und bei öfterer Wiederholung Verdacht, Schande und Strafe versprechen darf.

Gewiß verdient daher das Rechtsmittel der Apellationen an und für sich den Beifall der Verständigen und die Abschaffung desselben würde ohne Zweifel große Uebel herbeiführen.

Allein, indem man diesen zu entgehen suchte, verfiel man in andere, deren Schade vielleicht nicht minder bedeutend ist und wenigstens einen großen Theil der Vortheile aufhebt, die man bei zweckmäßiger Anordnung der Berufsmittel von diesen haben würde.

Es ist ein wahres Unglück, daß man so oft — wie das Sprüchwort sagt — das Kind mit dem Bade verschüttet. Nirgends ist dies öfter der Fall, als in den Regierungs-Maaßregeln, durch die man einen Uebelstand aus dem Wege zu räumen beabsichtigt, und leider! wimmeln unsre Gesetzbücher jeder Art von sogenannten Sicherungs- und Verbesserungs-Vorschriften, Hülfsmitteln und Cautelen, durch die eine größere Summe von Elend erzeugt wird, als die natürlichen Unvollkommenheiten der menschlichen Dinge und die in ihnen

begründeten Störungen der Ordnung an und für sich je zu bewirken im Stande seyn würden. Ein Vorwurf dieser Art trifft auch das in Rede stehende Appellations-Rechtsmittel, oder vielmehr, den ungeschickten unnatürlichen Gebrauch desselben, wie ihn die Praxis vieler Länder hinstellt.

Nachdem von einem Urtheile erster Instanz appellirt worden, so sind zwei Fälle möglich: entweder der Richter zweiter Instanz bestätigt das erstrichterliche Urtheil oder er ändert es ganz oder theilweise ab. Im letztern Falle erscheint die Beiziehung eines dritten Richters in der Eigenschaft eines Obmanns nöthig. Die Ungewißheit, ob der erste Richter nicht geirrt habe, dauert fort und geht zugleich auf den Richter der zweiten Instanz über, indem dieser mit seiner abweichenden Meinung nicht minder uncontrollirt und vereinzelt dasteht, als der Richter erster Instanz vor der Appellation; die Wagschaalen stehen, nach wie vor, im Gleichgewichte, und das Uebergewicht entsteht erst auf der Seite desjenigen Richters, in dessen Schaale der dritte Richter sein beistimmendes Urtheil hinzufügt *). Im Falle der erstern Art aber ist der Zweck der Berufung vollkommen erreicht; der Richter erster Instanz hat in dem der zweiten Instanz seinen Controlleur gefunden, dessen

*) Die Fälle, in welchen der dritte Richter einen von den beiden ersten Urtheilen ganz verschiedenen Spruch fällt, gehören zu den seltenen Ausnahmen, die meistens nur in Fehlern des Civilgesetzbuchs ihren Grund haben und daher hier nicht in Betracht gezogen werden dürfen.

prüfender Blick ihn bei seinem Verfahren in den Schranken der Pflicht zu halten bestimmt war, und dieser obere Richter hat in dem bestätigenden Urtheile seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß er in dem Verfahren erster Instanz nichts Ungesetzliches nnd Irriges wahrgenommen habe.

Zwar bliebe noch der Zweifel übrig: ob nicht beide geirrt oder vorsätzlich das Recht gefährdet hätten. — Indessen abgesehen davon, daß eine Verbindung zum Bösen zwischen den Richtern zweier Instanzen nach der bestehenden Gerichts-Verfassung so wenig, wie eine gemeinschaftliche Bestechung der sämmtlichen dabei mitwirkenden Personen, denkbar ist und daher der Zweifel nur gegen die Möglichkeit eines Irrthums gerichtet bleiben könnte, so würde er selbst dann nicht zu entfernen seyn, wenn zehn oder hundert Instanzen beständen, und die Richter aller dieser einstimmig abgeurtheilt hätten. Er wäre nur dann zu beseitigen, wenn die Gottheit selbst das Geschäft des Urtheilsprechens übernähme; alsdann könnte sie aber sogleich in erster und letzter Instanz aburtheilen, und es bedürfte keiner Appellation, selbst keiner schriftlichen oder mündlichen Verhandlung. Mit menschlichen Mitteln ist daher eine durchaus beruhigende, über jeden Zweifel erhabene, richterliche Entscheidung nicht erreichbar. Wollte man in dem vorliegenden Falle eine höhere Beruhigung durchaus nöthig finden, so müßten wenigstens 5 Instanzen gebildet werden, bei welchen die Berufungen so lange fortgesetzt werden könnten, bis 3 gleichförmige Urtheile vorlägen. Schwerlich aber möchten die Sachverständi-

gen, ja selbst der gemeine Verstand, eine solche Einrichtung wünschen und den damit verbundenen großen Kosten- und Zeitaufwand dem Gewinne entsprechend finden. Wie dem aber auch sei, so viel leuchtet ein, daß die Beiziehung eines dritten Richters in denjenigen Fällen, wo bereits zwei gleichförmige Erkenntnisse vorliegen, ein dem Zwecke der Berufungen widersprechendes, unnatürliches Mittel ist. Bestätigt der dritte Richter die vorliegenden Urtheile, so entsteht zwar eine verstärkte Vermuthung für die Richtigkeit derselben; dagegen aber wird der ursprüngliche Zweifel in seiner ganzen Größe wiederhergestellt, wenn er die gleichförmigen Erkenntnisse abändert. Sein Urtheil steht dann so abgesondert da, wie das des ersten Richters vor der Appellation und begründet einen noch stärkern Zweifel, indem ihm zwei entgegengesetzte Urtheilssprüche gegenüber stehen und ein ausdrückliches Zeugniß wider dasselbe ablegen.

Man sucht zwar diese Unnatürlichkeit damit zu rechtfertigen, daß bei dem dritten Richter ein höherer Grad von Beurtheilungskraft, eine gründlichere Gesetzkunde, ein reinerer Wille und eine geringere Irrthumsfähigkeit vorausgesetzt werden müsse; indessen erscheint eine solche Voraussetzung an sich eitel und anmaaßend, da die Richter der dritten Instanz immer nur Menschen sind und sogar aus den Richtern der ersten Instanzen ergänzt werden, mithin vor diesen nur den Vorzug einer längern Erfahrung voraus haben, die weder vor Irrthum schützt, noch die höchste Intelligenz sichert. Höchstens könnte sie den Richtern der ersten Instanz ge-

genüber statt finden, niemals aber in Bezug auf die Richter zweiter Instanz.

Das natürliche Gefühl sträubt sich dagegen, daß derjenige Recht haben und behalten soll, dem es das Urtheil eines einzigen Richters zuspricht, während derjenige als Besiegter vom Kampfplatze weichen muß, dem schon früher zwei gleichförmige Urtheile sein Recht versicherten.

Wie unpartheiisch und vernünftig auch der solchergestalt Unterliegende seine Sache beurtheilen, und wie geneigt er seyn möge, die Gründe des dritten Richters vollkommen zu würdigen, stets werden die Gründe der frühern Richter seine Zweifel aufs neue rege machen und er wird sich nicht durch die Macht der Wahrheit, sondern nur durch die fehlerhafte Einrichtung des Berufungs-Wesens besiegt glauben. Selbst jeder, bei dem Streite nicht interessirte, Dritte wird sich in einem solchen Falle der Vermuthung hingeben, daß das dritte Urtheil nicht das wahre Recht ausgesprochen und zwischen den Partheien hergestellt habe. Diese allgemeine Vermuthung gewinnt in der Wirklichkeit noch besonders Grund, wenn man sieht, wie sich vor dem dritten und obersten Richter die Rechtshändel der Streiter aus allen Theilen des Staats zusammendrängen und daher schon durch ihre überströmende Masse seinen Blick verwirren oder sein Gemüth abstumpfen müssen, zumal wenn etwa die Zahl der angestellten Richter dieser Masse nicht entsprechend ist und sie derselben vielleicht schon körperlich unterliegen. Giebt es überdies in einem Staate kein allgemein gültiges Civilgesetzbuch,

sondern bestehen darin, wie bei uns, ein halbes Hundert Gesetzgebungen, deren Studium die Seelen- und Körper-Kräfte des Rüstigsten übersteigt, so erscheint die Centralisirung der Rechtspflege in einer obersten Justiz-Behörde wahrlich als ein Streben, die Herstellung des Rechts unter den Partheien so unsicher, als möglich, zu machen; und die Hoffnung, vor einer solchen Kammer der buntesten Rechts-Mustercharten das wahre Recht zu finden, wird so unwahrscheinlich, als die, von einem Buchhändler eine gründliche Kritik seiner Sortiments-Werke einzuholen.

Rechnet man zu diesen Gebrechen der wiederholten Berufung an einen dritten Richter überhaupt, insonderheit an eine unter so ungünstigen Verhältnissen centralisirte Justizbehörde, die weder den streitenden Theilen selbst, noch den unter ihnen geltenden Special- oder Provinzial-Gesetzen so nahe steht, als die Richter der frühern Instanzen; rechnet man dazu — sage ich — den erhöhten Zeitaufwand und längern Aufschub der Rechtsherstellung, so wird das aus diesen Berufungen entstehende Uebel noch bei weitem größer und manchmal bis zu einem Grade gesteigert, der einer völligen Rechtslosigkeit fast gleich kommt. Den Unter-Richtern ist eine gewisse Frist vorgeschrieben, binnen welcher sie nach geschlossenem Verfahren Recht sprechen müssen; nicht so den obern Richtern. Eine rechtsgegründete Beschwerde von Seiten einer Parthei über verzögerte Justizpflege findet also selbst dann nicht statt, wenn der obere Richter — sei's in Folge des übermäßigen Geschäftsdranges oder aus andern Ursachen bin-

nen 5. 10. oder mehrern Jahren mit der Entscheidung zögert. Man kann dies nicht einmal eine Verzögerung nennen, da diese im juristischen Sinne nur da eintritt, wo etwas innerhalb einer bestimmten Frist geschehen soll und muß; es bleibt daher blos eine unterthänigste Bitte an die Barmherzigkeit der schweigenden Justiz-Stelle oder ihres vorgesetzten Chefs übrig, deren Gewährung gleichfalls ein Act der Gnade und nicht die Erfüllung einer Rechtspflicht ist.

Bei den Richtern der zweiten Instanzen werden zwar auffallende und gefährliche Verzögerungen seltner seyn, weil sie noch einen höhern Richter mit disciplinarischer Gewalt über sich haben; wer aber schützt das Recht und zwingt den obersten Richter in denjenigen Fällen, wo sein Ausspruch allein und dergestalt entscheidet, daß alle vorausgegangenen Urtheile nur als unmaßgebliche Gutachten und alle frühern Verhandlungen überhaupt als bloße Rüstungen und Demonstrationen anzusehen sind, durch die ein Sieg zwar vorbereitet, aber nicht erkämpft werden kann. Wo kann eine Parthei ihr Recht auf Entschädigung gegen den obersten Richter selbst geltend machen, wenn sie durch den Urtheils-Verzug von Seiten dieses in Schaden kam? Welches Zutrauen zu seiner Unpartheilichkeit kann ein Richter verdienen, wenn durch einen solchen Verzug wirklich schon eine Gefährde für eine Parthei eingetreten ist, die nur durch ein Urtheil zu Gunsten des Gegentheils verdeckt werden und den Richter juristisch regreßfrei machen kann?

Wenn der oberste Richter absolut entscheidet und nicht ein bloßer Obmann ist, der nur durch das Gewicht seiner Gründe eine der gleichschwebenden Wagschaalen zum Sinken bringen kann, so erscheint seine Gewalt um so fürchterlicher, als seine Stellung ihn nicht minder, wie den Arzt, gegen Verantwortlichkeit vor Menschen sichert, und wenn ein solcher Richter überdies durch kein Gesetz verbunden ist, das zwischen den Partheien zweifelhafte oder gestörte Recht binnen einer gewissen Frist herzustellen, so wird durch jede Berufung an ihn der Rechtsweg zu einem Gnadenwege, auf welchem die wirkliche Rechtsherstellung nicht in Folge einer innern Nothwendigkeit, sondern nur aus gutem Willen oder reiner Gnade erfolgt.

Zwar bestehen in den meisten civilisirten Staaten Einrichtungen, die auch den obersten Richter unter eine gewisse Aufsicht stellen; auch mag nicht geläugnet werden, daß die Sorgfalt in Auswahl der obersten Richterpersonen eine durchgängige geflissentliche Pflichtverletzung nicht fürchten läßt. Wie aber, wenn dennoch bei Einzelnen unter ihnen Sorglosigkeit und Bequemlichkeitsliebe einreißen, wenn die Oberaufsicht nicht genügend oder zu nachsichtig ist, wenn aus Finanz-Rücksichten das nöthige Richter-Personale nicht angestellt wird, und das vorhandene daher eine billige Entschuldigung in der natürlichen Begränzung jeder menschlichen Kraft findet, oder bei der Unmöglichkeit, den Aufforderungen aller Partheien zu entsprechen, zuletzt auch taub für die eindringlichste Bitte wird, an deren Ge-

währung sich das Wohl oder Wehe einer ganzen Familie knüpft? —

In allen diesen Fällen findet eine Parthei, die jahrelang auf ihr Recht warten muß oder es durch den Verzug ganz einbüßt, keinen wahren Trost, es mag ihr der Schaden durch Schuld des obersten Richters oder ohne diese erwachsen, und die Berufung an ihn wird für sie, statt einer Quelle des Heils, eine Quelle wahren Leidens.

Bei manchen Rechtsstreitigkeiten mag es zwar von keinem wesentlichen Nachtheile seyn, ob das Recht ein Jahr später oder früher hergestellt wird; bei vielen aber ist das Verlangen nach einer nicht blos richtigen, sondern zugleich schnellen Entscheidung wohlbegründet und bei einigen hängt davon sogar die Geltendmachung des zugesprochenen Rechts selbst ab. Nach manchen Gesetzbestimmungen z. B. haben nur die zweijährigen Zinns-Rückstände eines hypothekarisch versicherten Capitals die bevorzugte Stelle, welche diesem selbst zukommt, und die ältern werden bei ausgebrochenem Concurse zur Befriedigung an eine Masse verwiesen, die entweder vorweg unzureichend ist oder von den Sporteln und Advocaten-Gebühren ausgeschöpft wird. Wenn nun in dem langen Laufe dreier Instanzen drei oder mehrere Jahre verstreichen, bevor es dem Gläubiger gelingt, ein Urtheil über seine, von einem muthwilligen oder betrüglichen Schuldner bestrittenen, Zinnsforderungen zu erlangen und solchergestalt, trotz aller Thätigkeit und Sorgfalt des Gläubigers, mehr als zweijährige Rückstände anschwellen, ist ihm dann nicht

durch den Rechtsweg sein Recht selbst genommen worden, falls er bei Unzulänglichkeit der gemeinen Masse leer ausgeht? Läßt sich hier wohl das Sprüchwort: „besser spät als gar nicht“ anwenden, und ist es nicht eine ungerechte, empörende Härte, den Verlust eines Rechts — oder auch nur die Möglichkeit dazu — an eine gewisse Frist zu binden, während kein Gesetz den endlich entscheidenden Richter verpflichtet, der klagenden Parthei so promt zu dienen, daß jene Frist nicht wider ihren Willen und ohne ihre Schuld überschritten werde?

Ich könnte — wenn es sich hier geziemte — Beispiele aus nichtamtlicher Erfahrung anführen, in welchen es Gläubigern mit allen Bitten und Vorstellungen nicht möglich war, binnen drei Jahren zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse über eine klare Zinsforderung aus einem gerichtlichen Hypotheken-Documente zu gelangen; indessen wenn selbst kein Fall dieser Art wirklich, sondern nur in Folge des Instanzen-Zugs und der Unbeschränktheit des höchsten Richters möglich wäre, so bliebe die Gefährde der ernstlichen Berücksichtigung werth genug und rechtfertigte den Vorwurf einer unter dem Mantel der Gerechtigkeit sich verbergenden Rechtslosigkeit.

Man muß wahrlich die Geduld der Partheien bei vielen Rechtsverzögerungen gedachter oder ähnlicher Art bewundern und kann nur in der, den Deutschen eigenen, Ruhe und Rechtlichkeit den Grund suchen, daß so seltene Fälle einer gewaltsamen Selbsthülfe oder eigenmächtiger Besitzergreifungen vorkommen, zumal da

der Vergewaltiger in der Langsamkeit der Rechtspflege den Schutz wegen Bestrafung seines Frevels finden würde, den er für sein Recht vergeblich suchte.

Manche Gesetzgebungen haben die durch die Berufungen entstehende Gefahr und mögliche Vereitlung der begründetesten Ansprüche erkannt und deshalb verordnet: daß in manchen Fällen das Urtheil erster Instanz, trotz der dagegen an sich gestatteten und wirklich eingewandten Appellation, sofort vollzogen werden könne. In der Juristen-Sprache heißt dies: das Urtheil hat eine devolutive (belastende, überwälzende) Wirkung. Träte diese in allen nöthigen Fällen ein und wären dabei die erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln für den unschuldigen Beklagten überall gehörig ausgesprochen, so wäre dadurch die bemerkte Gefahr größtentheils entfernt; allein es beschränkt sich diese devolutive Wirkung theils auf zu wenige Fälle, theils fehlt es an der nöthigen Vorsicht.

In unsrer Proceß-Ordnung finden sich dieserwegen nur unzulängliche, zum Theil verworrene, Vorschriften; die Regel ist: daß alle Urtheile nur suspensive Wirkung haben, d. h. daß sie so lange ganz oder gar nichts gelten, bis das letztmögliche Urtheil wirklich erschienen, oder eins der frühern Urtheile durch Ablauf und Nichtbenutzung der 60tägigen Appellations-Fristen rechtskräftig geworden ist.

Hierdurch werden nun die allermeisten Urtheile bloße Gutachten, durch welche die streitenden Partheien ihrem Haupt-Zwecke nicht näher kommen, als durch jede andere richterliche Zwischenverfügung, vielmehr öfters in

der Verfolgung des Ziels lange aufgehalten werden, so daß in vielen Fällen ein ungerechter, aber schnell ertheilter, Spruch den Partheien weniger Schaden zufügt, als ein gerechter, aber ungebührlich verzögerter. So reife, gewissenhafte Ueberlegung dasjenige Urtheil verdient, durch welches ein strittiges Recht wirklich entschieden wird, so wenig ist ein blos formelles des Kraft- und Zeitaufwandes werth, welcher darauf verwandt wird, und weniger den Partheien, als dem letzten Richter, zum Nutzen gereicht. Diese, durch die unzweckmäßigen Bestimmungen des Berufungs-Wesens entstehende, Werthlosigkeit sehr vieler Urtheile des Richters erster Instanz läßt daher selbst die mangelbarste Befähigung eines solchen Richters in allen denjenigen Fällen genügend und wenig gefährlich erscheinen, in welchen die Berufung an einen zweiten oder dritten Richter gestattet ist. Der Nichtgebrauch dieses Rechtsmittels ist bei der Streitsucht der meisten Partheien kaum zu erwarten. Wenn 10 Instanzen bei allen Processen gesetzlich wären, so würden sie gewiß in den meisten durchlaufen werden; ja mit ihrer Hinstellung tritt zugleich ein moralischer Zwang zum vollständigen Gebrauche derselben ein, weil außerdem der unterliegende Theil sich nicht von dem innern Vorwurfe freisprechen kann, seinen Verlust durch unterlassene Benutzung der ihm eröffneten gesetzlichen Mittel selbst verschuldet zu haben.

Solchergestalt drängen sich alle Erwartungen und Bestrebungen der Proceßführenden fast ausschließlich auf die Entscheidung des letzten Richters zusammen;

alle Thätigkeitsäußerungen der frühern Richter erscheinen nur als Gräben und Schlagbäume, die im Laufe aufhalten. So lange bis der letzte seinen Spruch eröffnet hat, giebt es weder ein Ziel noch einen Ruhepunkt; jeder Stillstand wird gefährlich, die lange Bahn muß durchrennt werden. Bei der lockenden Aussicht, durch die Entscheidung des letztern Richters alle frühern Niederlagen wieder gut zu machen und dem Gegner die errungenen Vortheile zu entreißen, wird die Kraft der Wahrheit und die innere Gewalt der rechtlichen Entscheidungs-Gründe geringen Einfluß üben. Die Nichtachtung derselben bringt keinen wesentlichen Schaden; sie verschafft dem blos muthwilligen Streiter den Zwischenvortheil, den rechtlichen Gegner noch länger in Erlangung seines Rechtes aufzuhalten und verhilft manchmal sogar dem unredlichen zu einem wirklichen Siege, insofern es ihm möglich ist, dem Gegentheile vor der endlichen Entscheidung das Recht factisch zu entziehen, von dem dieser sodann nur den Schein und Nahmen erstreitet. —

Um die Urtheilssprüche eines Richters — in welcher Instanz es seyn möge — ihres Nahmens würdig und zu wahren Entscheidungen über das Recht zu machen, müßten sie wenigstens einstweilen und bis zum Erscheinen eines abändernden Urtheils das Recht unter den Partheien herstellen.

Viele Layen sind der Meinung, daß dies wirklich bei jedem Urtheile der Fall sei, und der natürliche Verstand hält dies für dergestalt nothwendig, daß das Gegentheil ihm unbegreiflich oder ungereimt erscheint.

Nur die juristische Cautelar-Weisheit, welche die in einigen Fällen daraus entspringende Gefahr berücksichtigte, konnte mit Hinwegsetzung über das allgemeine Wohl die Suspensiv-Wirkung — d. h. den Mangel aller Wirkung im Fall der Appellation — zur Regel, die Wirksamkeit der Urtheile aber zur Ausnahme machen.

Um die in einzelnen Fällen allerdings mögliche Gefahr zu entfernen, giebt es andere und bessere Hülfs-Mittel, als das der Kraftlosigkeit der Erkenntnisse in appellabeln Fällen.

Es lassen sich hinsichtlich der Leistungen und Verbindlichkeiten, welche durch ein Urtheil dem einen oder andern Theile auferlegt werden, nur folgende zwei Fälle — sowohl auf Seite des Siegers als des Besiegten — denken. Entweder die Leistung und der dem Verurtheilten daraus erwachsende Schaden ist an sich ersetzbarer Art oder nicht; ferner, der Obsiegende ist zu diesem Ersatze vermögend oder nicht.

Im Fall eine Leistung an und für sich oder in ihren Folgen nicht ersetzbar ist, so leuchtet es ein, daß sie nicht provisorisch und überhaupt nicht eher gefordert werden könne, bis durch das letzte, keiner Abänderung unterworfene, Urtheil die Verbindlichkeit dazu unbedingt feststeht. Wer in erster Instanz verurtheilt wird, die Ehe mit einer gewissen Person auf den Grund eines Ehegelöbnisses zu vollziehen, kann nach wirklichem Vollzuge nicht in seine vorige Lage zurückgesetzt werden, wenn ein späteres Urtheil ihn von Eingehung der Ehe freispricht.

Die einstweilige Wirkung der Urtheile kann daher nur bei auferlegten Leistungen ersetzbarer Art eintreten, wohin in der Regel alle Geld-Leistungen gehören, und es bleiben daher nur die, auf Seiten des Obsiegenden möglichen, zwei Fälle in Berücksichtigung zu ziehen.

Der letztere derselben ist es eigentlich, welcher eine Vorsicht erheischt. Wenn Jemand verurtheilt wird, einem gänzlich Unvermögenden tausend Gulden zu bezahlen, so erscheint es allerdings gefährlich, wenn der Verurtheilte sofort angehalten werden kann, die Zahlung zu leisten, deren Rückersatz ihm im Falle eines letzten freisprechenden Erkenntnisses nicht gewiß ist. In einem solchen Falle wird der Obsiegende die Leistung nur gegen Caution fordern, oder wenn er diese nicht aufrecht machen kann oder will, die gerichtliche Hinterlegung der ihm zugesprochenen Summe verlangen können, und selbst dies letztere nur alsdann, wenn er dem Verurtheilten genugsame Sicherheit wegen der, aus der provisorischen Leistung für ihn erwachsenen, mittelbaren Schäden und Kosten gewähren kann.

Setzen wir den Fall, daß Jemand, der blos ein Haus von 1000 fl. Werth besäße, verurtheilt würde, 1000 Gulden oder darüber zu bezahlen. Hier ist es wahrscheinlich, daß die provisorische Leistung nur durch Verkauf oder Feilbietung des Hauses möglich seyn würde und dem, späterhin von der Schuld freigesprochenen, Beklagten in der Regel nicht wieder zum Besitze seines Grundstücks verholfen werden könnte. Um in einem solchen und ähnlichen Falle die Rechte des endlichen Siegers oder Besiegten möglichst und in gleichem Grade

zu sichern, müßte dem erstern das Recht, auf sofortigen Arrest des Vermögens des Verurtheilten oder eines verhältnißmäßigen Theils anzutragen, zustehen, durch welchen sodann die Lage der Sache ohne wesentlichen Schaden des Verurtheilten erhalten und der Gegentheil vor gefährdenden Maaßregeln bis zur endlichen Entscheidung geschützt wäre.

Im Falle der Obsiegende zum Ersatze der Leistung vermögend ist, könnte es von seinem Gutbefinden abhängig gemacht werden, ob er den einstweiligen Vollzug des Urtheils verlangen, oder, falls er ein abänderndes Erkenntniß und die alsdann für ihn entspringende Schadensvergütigung fürchtet, bis zum endlichen und letzten Urtheile damit nachwarten wolle.

Da es jedoch möglich ist, daß ein dermalen unbezweifelt zum Ersatze Vermögender beim Erscheinen des letzten Urtheils in eine unvermögliche Lage gerathe, so dürfte es selbst in dem vorliegenden Falle ersprießlich seyn, daß der einstweilige Vollzug des Urtheils nur gegen hinlängliche Caution gefordert werden könnte oder der Obsiegende sich mit Anlegung eines Arrestes begnügen müßte.

Durch Anordnungen dieser Art wäre dann jedwedes Urtheil mit einer, seiner Natur angemessenen, die Rechte keines der Streitenden wesentlich gefährdenden, Wirkung verbunden, und es würde mit dieser zugleich der Reiz zu frivolen Berufungen wegfallen, welchen Nahmen gegenwärtig die Mehrzahl derselben verdient. —

Fassen wir nur alles über das Berufungs-Wesen Gesagte zusammen, so werden sich daraus folgende Resultate ergeben:

a) Die unbedingte Unterwerfung unter den Ausspruch eines einzigen Richters ist gefährlich und würde manchmal unverbesserliche Ungerechtigkeiten herbeiführen.

b) Das Rechtsmittel der Appellation an einen zweiten Richter erscheint daher wohlthätig, theils weil es den ersten Richter nöthigt, in den Schranken der Pflicht zu bleiben, theils weil es zur Probe der Richtigkeit des ersten Urtheils dient.

c) Wenn zwei Richter verschiedener Instanzen gleichförmig geurtheilt haben, so ist mit menschlichen Mitteln die höchstmöglichste Gewißheit über die Richtigkett der conformen Erkenntnisse verschafft, die nur dadurch umgestoßen werden könnte, daß noch drei andere Richter abändernd urtheilten; was aber einen fünffachen Instanzen-Zug voraussetzte, der schwerlich von irgend einer Seite gebilligt oder zweckmäßig erachtet werden möchte.

d) Die Berufung an einen dritten Richter in dem sub c. bemerkten Falle ist unnatürlich und unzweckmäßig; sie widerstreitet dem natürlichen Verstände und Rechtsgefühle in gleichem Grade und führt wieder den sub 1. bemerkten, als gefährlich anerkannten, Fall herbei.

e) Die Besorgniß einer Rechtsverletzung durch den dritten Richter wird dadurch verstärkt, daß bei diesem keine so genaue Kenntniß der Provincial-

Gesetze, wie bei den Richtern der frühern Instanzen, vorausgesetzt werden kann; vorzüglich aber dadurch, daß er, als der höchste Richter, keinen menschlichen Prüfer über sich hat, und daß es lediglich von seiner Gnade abhängt, ob und bis wann er Recht sprechen will.

f) Die Berufung an einen dritten Richter darf nur dann eintreten, wenn die beiden frühern Richter in ihren Urtheilen von einander abweichen, und solchergestalt die endliche Entscheidung jenes in der Eigenschaft eines Obmanns nothwendig wird.

g) Jedes Urtheil muß mit einer Wirkung verbunden seyn, die entweder den Obsiegenden in den einstweiligen Besitz des erstrittenen Rechts setzt oder ihm solches wenigstens für den Fall des letzten und völlig entscheidenden Urtheils versichert.

h) Der vorläufig Verurtheilte muß jedoch gleichfalls gegen unersetzbaren Schaden geschützt und ihm der wirkliche Rückersatz versichert bleiben, falls das letzte Urtheil ihn ganz oder theilweise freisprechen sollte.

Diesemnach geht mein Rath dahin, in dem Gesellschafts-Vertrage folgendes hinsichtlich der von den Schiedsmännern ausgehenden Sprüche festzusetzen:

1) Gegen jedes von den Schiedsmännern ausgesprochene Erkenntniß findet die Berufung an das gewöhnliche Gericht der Partheien, als zweiten Richter, statt.

Nach dem bisher Entwickelten erscheint diese Bestimmung ohne alle weitere Einschränkung nöthig, weil

die Unterwerfung unter einen einzigen Richter sich durchaus als gefährlich darstellte. Dennoch aber läßt sich nicht verkennen, daß in manchen Fällen die Entscheidung durch einen Richter, trotz jener Gefährlichkeit, genügend erscheint, und zwar deshalb, weil der Gegenstand des Streits öfters so geringfügig ist, daß es nicht der Mühe verlohnt, den zweiten Richter anzurufen und eine Abhülfe des erlittenen Unrechts von ihm zu erholen; zumal da selbst bei Abänderung des ersten Urtheils in der Hauptsache die Kosten dennoch von dem Obsiegenden zur Hälfte getragen werden müssen. Ist daher der Streitgegenstand von so geringem Betrage, daß die Kosten des Appellations-Verfahrens und der damit verbundene Zeitaufwand ihm gleichkommen, so ist es klar, daß der Apellirende das ihm etwa zugefügte Unrecht nie durch die Berufung ganz gutmachen kann, indem er durch den erhöhten Kostenbetrag um so viel beschwert wird, als ihm in der Hauptsache Erleichterung zugeht.

Wenn sonach die Gesetze die Appellation bei Processen unter 50 fl. in der Regel nicht gestatten, so bestimmen sie nur etwas, wozu sich ein Verständiger, der nicht aus Rechthaberei oder Muthwillen streitet, ohnedies bestimmen würde, und versagen blos die weitere Hülfanrufung des Richters deshalb, weil voraussichtlich die Hülfe ganz oder größtentheils unmöglich ist, es mag sich in der Hauptsache verhalten, wie es wolle. Das einzige Schlimme hiebei ist, daß sich kein allgemeiner Maaßstab finden läßt, nach welchem eine Streitsache als geringfügig oder bedeutend ermessen

werden könnte. Es kömmt hiebei nicht auf die Größe der Streitsumme an sich, sondern zugleich auf die streitenden Personen an. Für Viele ist freilich eine Summe von 50 Gulden so unbedeutend, daß ihr Verlust kaum empfunden wird; bei Manchen aber bildet sie den einzigen oder größten Theil ihres irrdischen Vermögens. Es müßte daher die Appellations-Summe oder die Erlaubniß zur Berufung entweder bei jedem einzelnen Streite vom Richter erster Instanz nach der Vermögenslage des Verurtheilten ausgesprochen oder für die verschiedenen Stände besonders regulirt werden. Beides bietet Schwierigkeiten dar und führt neue Uebelstände herbei. Der Gesetzgeber hilft sich daher hierin am besten und schneidet etwanige Ungerechtigkeiten, so viel als möglich, ab, wenn er die Summe, innerhalb welcher nicht appellirt werden kann, so gering bestimmt, daß sie selbst von dem Unvermöglichen verschmerzt und durch erhöhten Fleiß in Kurzem wieder ersetzt werden kann. Zehn bis zwanzig Gulden möchte nach dem gegenwärtigen Wohlstande und Verdienste der Meisten im Volke als eine solche Summe anzusehen seyn, und es könnte daher der vorstehenden ersten Bestimmung, nach dem Willen der Gesellschaftsglieder, noch hinzugefügt werden:

„ausgenommen bei solchen Processen, deren Gegenstand sich nach Gelde würdigen läßt und nicht über 20 (10) Gulden beträgt."

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob der zweite Richter überhaupt eine von den Schiedsrichtern abgeurtheilte Sache unter 20 fl. annehmen werde, da er

sich als Appellations-Richter ansehen und als solcher an die gesetzlichen Vorschriften wegen der appellabeln Summen gebunden halten könnte. Ich bin der Meinung, daß die Annahme nicht verweigert werden könne und werde; denn durch das vorausgegangene Kompromiß-Verfahren wird die ursprüngliche Lage und Stellung des zweiten Richters — nämlich der Stadt- Land- und Patrimonialgerichte 1ster Classe — nicht verändert; sie bleiben die für die Verhandlung und Entscheidung der Civil-Processe in erster Instanz angeordneten Gerichte, und sind daher verbunden, den Proceß über jede Sache unter 20 fl. zu führen, von welcher Pflicht sie das vorausgegangene — auf freier Willkühr der Streiter beruhende — schiedsrichterliche Verfahren so wenig entbinden kann, wie jede andere, dem gerichtlichen Processe vorhergegangene, außergerichtliche Verhandlung oder Bemühung zur gütlichen Beilegung. Die Land- und Patrimonial-Richter werden ohnedies wegen ihres Antheils an den Sporteln zur Versagung des Verfahrens nicht geneigt seyn, und, so wie die Stadtgerichte, die Rechtshülfe nur dann verweigern, wenn sie dazu von ihren Ober-Stellen angewiesen werden sollten oder ihre Weigerung von diesen gebilligt würde.

In diesem Falle bliebe nichts übrig, als den Punkt sub 1. dahin zu bestimmen:

> Gegen jedes schiedsrichterliche Urtheil (in Sachen über 20 fl.) findet die Berufung statt, insofern sie von dem zweiten Richter angenommen wird.

2) Stimmt das Urtheil des zweiten Richters mit dem der Schiedsmänner überein, so soll der Proceß dadurch gänzlich entschieden seyn, und entsagt in diesem Falle jeder Theil einer weitern Berufung.

3) Weicht das Urtheil des zweiten Richters ganz oder theilweise von dem der Schiedsmänner ab, so steht jedem Theile die Berufung an den dritten und letzten Richter frei. Verweigert dieser wegen Mangels der appellabeln Summe die dritte Entscheidung, so hat es, wie unter 2, bei dem Erkenntnisse des zweiten Richters sein Bewenden.

4) Wenn ein Theil in dem schiedsrichterlichen Spruche zu einer Geld- oder andern, nicht persönl chen, Leistung ersetzbarer Art verurtheilt worden, so steht dem Gegentheile die Befugniß zu, sofort die Execution auf diese Leistung gegen genugsame Caution, oder die Arrest-Anlegung auf den nöthigen Theil des Vermögens des Verurtheilten bei der ordentlichen Obrigkeit zu verlangen, wofern derselbe in den geeigneteu Fällen sich nicht zur wirklichen Deposition der Geld- oder Naturalien-Leistung versteht.

Diese vorstehenden Vertrags-Bestimmungen sind es, durch welche der Nutzen des Kompromiß-Wesens vorzüglich bedingt wird; durch sie wälzt jeder Proceßführende die Hauptnachtheile von sich ab, womit ihn unsre Proceßordnung in den Vorschriften über das Berufungs-Wesen, unter dem Scheine einer Wohlthat, belastet und die Herstellung des Rechts unter den Par-

theien auf Jahre hinausschiebt oder ganz vereitelt. Diese sogenannten Rechtswohlthaten kommen in der Regel nur dem muthwilligen, boshaften Streiter und jener Classe von Menschen zu statten, welche im Borgen eine Nahrungs-Quelle suchen und, indem sie das Zutrauen ihrer Mitmenschen schändlich mißbraucheu, sich von gemeinen Betrügern und Dieben nur durch den glimpflichern Nahmen ihrer Täuschungen und deren Straffreiheit unterscheiden. Allen übrigen, die ihre Rechtsverbindlichkeiten zu erfüllen willens sind, dagegen aber auch ihre Rechte gegen Andre möglichst schnell und sicher geltend zu machen wünschen, sind jene Wohlthaten entweder nutzlos oder gar schädlich. Sie werden ihren wahren Vortheil bei einem, in Gemäßheit des Vorstehenden regulirten, Proceß- und Instanzen-Verfahren besser finden und ihre Rechtshändel — sie mögen darin als Kläger oder als Beklagte auftreten — mit viel weniger Gefahr, Mühe, Zeitaufwand *)

*) Diejenigen Landleute, welche bei der höchstunverhälnißmäßigen Größe mancher Landgerichts-Bezirke 10 — 12 Stunden vom Sitze des Richters entfernt wohnen, werden wissen, welche Nachtheile ihnen hierdurch zugehen. Für dergleichen Unterthanen giebt es in Gegenständen von geringerm Belange eigentlich gar keine Rechtshülfe. Bei der dermaligen Amtsbezirke-Bildung schmachtet die Hälfte des Volks unter der Last der übermäßig weiten Entfernung von denjenigen Personen, durch deren Wirksamkeit ihm die Vortheile des Lebens im Staate zunächst zufliessen sollen. Tausende von Kräften und Tagen und Millionen in Gelde werden solchergestalt aufs verderblichste verschwendet und für Viele ist die Ablieferung ihrer Abgaben

und Kosten geschlichtet sehen. Von dem wohlthätigen Einflusse des Schiedsrichter-Wesens auf den allgemeinen Personal-Credit wird weiter unten die Rede seyn.

Was den Kostenpunkt anbelangt, so muß darüber Folgendes bemerkt werden.

Wenn gleich die Gerichts-Sporteln ursprünglich nur als eine Vergütigung für den, mit Hinstellung besonderer Gerichte verbundenen, Aufwand oder als Renumeration für die Mühe von Seiten der Gerichtspersonen zu erachten sind, so haben sie doch dermalen den Charakter oder die Eigenschaft einer öffentlichen Staatsabgabe angenommen. Dieserhalb würde, wenn dies auch an sich dem Zwecke des Kompromiß-Wesens entsprechend wäre, den Schiedsmännern schwerlich das

---

eine größere Last, als die Abgabe selbst. Hievon scheinen aber alle diejenigen Staatsmänner nichts zu wissen oder wissen zu wollen, die nur wenige Schritte zum Gerichts-Sitzungssaale oder — Opernhause haben und mit Hülfe ihrer gutbespannten bequemen Wagen selbst eine 10 stündige Entfernung ohne Mühe zurücklegen. Es giebt im Volke noch andere und mitunter drückendere Lasten, als die sich in den Finanz-Etats in Zahlen darstellen. Ihre Minderung oder Entfernung würde mehr Dank verdienen und finden, als selbst eine Reduction des Einnahme-Budgets auf die Hälfte. — Dies begreifen aber diejenigen nicht, welche nie den armen, oft bejahrten, Landmann durch Schnee und Regen sich ins Gericht oder Rentamt — oft einer Bagatelle wegen — hinschleppen sahen, oder nie einem Executions-Boten für einen Sportel- oder Steuer-Rest von 12 kr. funfzehn Kreuzer Meilen-Gebühren bezahlen durften. Wenn das

Recht zugestanden werden, den Kostenaufwand des Verfahrens oder ihre Renumeration nach den Sätzen der bestehenden Spotel-Taxen von den Partheien einzuholen. Ihre Befugniß in diesem Punkte kann nicht weiter gehen, als den wirklichen Aufwand jedes Verfahrens (wozu außer dem verbrauchten Schreibmaterial und Stempel die im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Tagegelder und Versäumniß-Entschädigungen der Schiedsmänner gehören) ersetzt zu verlangen. Dieser Aufwand würde zwar, falls nur eine oder ein Paar Sachen an einem Schiedsrichter-Termine vorkämen, wahrscheinlich mehr, als der Betrag der gesetzlichen Sportelsätze betragen; wenn aber die Schiedsrichter-Sitzungen mit Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafts-

---

Kompromißwesen auch nur den einzigen Vortheil der nähern Rechtspflege gewährte und den Partheien die weiten kostspieligen und mühsamen Gänge zum Gerichte überhaupt oder für eine Instanz ersparte, so würde es schon dieserwegen keine geringe Wohlthat für alle diejenigen seyn, welche mehr als drei Stunden vom Gerichts-Sitze entfernt sind. Viele solcher Unterthanen würden — trotz der schlechten Zeiten — die Kosten einer Gerichts-Expositur aus eigenen Mitteln bestreiten oder einen ansehnlichen Steuerbeischlag zahlen, wenn sie dadurch ihren Justiz-Policei- und Finanz-Beamten in die Nähe von 1 bis 2 Stunden bringen könnten. Man scheint in neuern Zeiten aber in den möglichst großen Bezirken ein Heil zu suchen und hält das Volk für wesentlich erleichtert, wenn ein Paar Tausend Gulden weniger für das wohlthätigste und nöthigste Beamten-Personale — das äußere — im Ausgabe-Etat erspart erscheinen.

Mitglieder dergestalt festgesetzt werden, daß im Durchschnitte wenigstens 6—10 Processe zu verhandeln sind, und die gemeinschaftlichen Kosten unter den Partheien entweder gleichheitlich, (oder besser, nach Verhältniß der Größe des Proceßgegenstandes,) ausgeschlagen werden, so wird der sachfällige Theil in der Regel weniger, als für die gerichtliche Behandlung der Sache, zu zahlen haben, zumal da die schiedsrichterliche in den meisten Fällen schneller zum Ziele führt. Allenfalls könnten die Gesellschaftsglieder sich sofort in dem Vertrage dahin verbinden, jährlich eine mäßige Summe zu den Kosten der Localitäten u. dgl. beizutragen; es dürfte ein Beitrag von weniger als einem Gulden dieserhalb genügen.

In außerordentlichen und dringenden Fällen, die entweder keine Abwartung des nächsten Sitzungs-Termins oder gemeinschaftliche Neben-Verhandlung der schon angemeldet vorliegenden Sachen zulassen, müßte sich der klagende Theil zur Bezahlung des die Sportelsätze übersteigenden Mehraufwandes ohne Rückersatz vom sachfälligen Theile verstehen, oder die Schiedsmänner verwiesen eine solche Sache aus Rücksicht auf den unverhältnißmäßigen Kostenaufwand sofort an den ordentlichen Richter.

Auf solche Weise würde der Kostenpunct weder einen Anstand in Bildung des Kompromiß-Wesens überhaupt begründen, noch Klagen von Seiten der Partheien herbeiführen oder die sonstigen, aus dem Schiedsrichter-Institut entspringenden Vortheile wesentlich schwächen können. —

Ich gehe jetzt zur besondern Aufführung und Widerlegung der Bedenken und Gegengründe über, welche — aus guter oder böser Absicht — wider diesen Rath etwa vorgebracht werden möchten. Wiewohl sie meistens bei Entwickelung desselben bereits ins Auge gefaßt wurden und werden mußten, um nicht etwas offenbar Unzweckmäßiges oder Unausführbares vorzuschlagen, so wird die besondere Würdigung doch noch Gelegenheit geben, die wahren oder scheinbaren Schwierigkeiten näher zu beleuchten und die neue Bahn von vorliegenden — oder hineingeworfenen — zu Steinen säubern.

Der erste Einwand möchte etwa der seyn:

„Der Vorschlag ist deshalb eitel, weil durch dessen Ausführung eine bedeutende Sportel-Summe für die Staats-Casse verloren gehen würde, und daher die allerhöchste Regierung die Bildung schiedsrichterlicher Instanzen nicht erlauben wird."

Dieser Einwurf widerlegt sich schon dadurch, daß die bezweifelte Genehmigung oder Erlaubniß bereits in dem §. 2. Cap. 17. der G. Ordnung vorliegt. Wenn es hiernach in der Regel jeder Parthei in jedem einzelnen Processe gesetzlich gestattet ist, vor selbst gewählten Schiedsrichtern ihre Sache verhandeln und durch dieselben entscheiden zu lassen, so liegt hierin zugleich die Befugniß, dergleichen Schiedsrichter im Voraus und ein für allemal für die künftigen möglichen Privat-Rechtsstreitigkeiten zu erwählen. Der Unterschied zwischen dem, in dem gedachten Gesetze dargebotenen, Entscheidungs-Mittel und dem, in Ge-

mäßheit dieses Vorschlags einzuführenden, Schiedsrichter-Wesen besteht hauptsächlich nur darin, daß bei dem erstern lediglich die wirklich schon streitenden Partheien, bei dem letztern aber mehrere, noch nicht im Streite befangene, Personen sich behufs der Wahl von Schiedsmännern verbinden. Der gesetzlich gebilligte Zweck bleibt in dem einen wie dem andern Falle der nämliche und die jedem — seiner Rechte mächtigen — Staatseinwohner verliehene Befugniß wird durch eine Vereinigung der letztern Art nicht im mindesten ausgedehnt, sondern diese entfernt nur die Unbequemlichkeit der jedesmaligen neuen Schiedsrichter-Wahl für jeden neuen Rechtsstreit.

Gesetzt aber, es läge wirklich noch keine Erlaubniß zur Verhandlung und Entscheidung der Processe durch besondere oder allgemeine Schiedsrichter vor, so wäre dennoch der Einwand nicht erheblich und ein Widerspruch der Regierung gegen das vorgeschlagene Schiedsrichter-Wesen keinesweges anzunehmen.

Die oberste Staats-Gewalt, als solche, ist bei der Verhandlung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreite nur in so weit betheiligt, daß durch dieselben die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gefährdet werde und dabei keine eigenmächtige Selbsthülfe eintrete. Sie sorgt nur dafür, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache sei oder sich lediglich zufolge seines Eigenwillens in den Besitz bestrittener Rechte setze, sondern vielmehr dieserhalb sich in den Willen öffentlich aufgestellter oder selbstgewählter Richter füge. Die einzelnen Normen, nach welchen die Verhandlung und

Entscheidung der Privat-Streitigkeiten erfolgt, sind ihr an und für sich gleichgültig, insofern sie nur dem Hauptzwecke jeder Staatsgewalt — dem allgemeinen Rechtsschutze — nicht zuwiderlaufen. Dieser wird nun durch das vorgeschlagene Schiedsrichterwesen nicht gefährdet, da es nur in den Vorbereitungs-Mitteln zur Sicherung und Herstellung bestrittener Rechte eine Aenderung bewirkt und in Gemäßheit desselben zuletzt doch, wie bei dem bisherigen richterlichen Verfahren, auf die Executiv-Gewalt des Staats zurückgegangen wird, um durch dieselbe das erstrittene Recht geltend zu machen oder zu vertheidigen.

So wenig nun in dem schiedsrichterlichen Verfahren an sich etwas enthalten ist, was einen Widerspruch von Seiten der Staats-Regierung räthlich oder nöthig machte, so wenig kann solcher durch eine finanzielle Neben-Rücksicht gerechtfertigt erscheinen. Abgesehen davon, daß eine solche den Haupt-Rücksichten auf die Sache selbst stets untergeordnet bleiben muß, so ist sie im vorliegenden Falle auch nicht von der Art, um bei der Regierung Besorgniß wegen eines, für andere Staatszwecke schädlichen, Ausfalls in den Finanz-Etat zu erwecken, und jene deshalb zur Untersagung *) des vorgeschlagenen Verfahrens zu bewegen, oder auch nur den Wunsch, daß es unterbleiben möge, in ihr rege zu machen.

Der Sportel-Ausfall in Folge des vorgeschlagenen Schiedsrichter-Wesens wird nicht so bedeutend

*) Falls solche überhaupt oder in Ermanglung der mehrgedachten Stelle der G. Ordnung rechtsmöglich wäre.

seyn, daß dadurch eine finanzielle Verlegenheit entsteht; theils weil die Verbindungen zum schiedsrichterlichen Verfahren sich nicht überall bilden werden, theils weil, trotz desselben, eine Menge Processe ihrer Natur nach bei den ordentlichen Gerichten verbleiben oder an dieselben zurückgewiesen werden müssen. In dem Grade der Verbreitung des Schiedsrichter-Wesens würde sich zugleich die Masse der Geschäfte für die Gerichte überhaupt, und durch die vorgeschlagenen Abänderungen in den Berufs-Mitteln für die höhern Gerichtsstellen insbesondere, vermindern und es könnte daher entweder die Zahl des höhern Richterpersonals allmählich verringert oder die nach dem gegenwärtigen Geschäftsstande nöthige Vermehrung desselben erspart werden und die Angestellten wären in den Stand gesetzt, die wenigern Rechtssachen gründlicher und schneller zu verhandeln, während sie dermalen, erdrückt von der Ueberlast und von geisttödtenden und zeitvergeudenden Formen, welche denkende Wesen zu Copirmaschinen erniedrigen, mit den theuersten Opfern den Klagen und Seufzern der Rechtsuchenden abzuhelfen unvermögend sind.

Gesetzt aber auch, daß das Schiedsrichter-Wesen eine solche Ausdehnung gewönne, daß dadurch die Hälfte der Sportelgefälle wegfiele und die Hälfte der Richter höherer Instanzen entbehrlich gemacht würde, so gäbe selbst dieser Erfolg keinen Grund, die Einführung desselben nicht zu gestatten, weil man sich sonst zu dem Grundsatze bekennen würde, daß die Processe der Sporteln wegen gerichtlich geführt werden müßten

und das Publikum zur Versorgung des Richterpersonals, nicht aber dieses zum Dienste der Partheien, bestimmt sei. Es mag zwar hie und da finanzielle oder andere Beamte geben, welche den Werth jeder Einrichtung und das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nach dem Cassen-Ueberschusse jedes öffentlichen Verwaltungszweiges ermessen und mit diesem steigen oder fallen sehen; indessen von einer Landesregierung im Allgemeinen kann ein solcher beschränkter Blick nicht vorausgesetzt werden, der über dem nahen scheinbaren Gewinn den entfernten wahren und größern übersieht. Es sei ferne von uns, ihn nur als möglich zu denken! —

Der zweite Einwand könnte dahin gemacht werden:

„Die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsstreite durch Schiedsrichter ist deshalb unausführbar oder gefährlich, weil zu diesen größtentheils Personen gewählt werden müßten, die der Rechte nicht kundig und daher nicht fähig sind, die ihnen anvertraute wichtige Verrichtung zu erfüllen und das zwischen den Partheien streitige Recht wahrhaft herzustellen."

Ich habe bereits bemerkt, daß es allerdings Processe giebt, deren Verhandlung und Entscheidung so schwierig ist, daß sie nur von eigentlichen Rechtsgelehrten auf eine zweckgemäße Weise geschehen kann. Dergleichen Sachen vor rechtsungelehrte Schiedsmänner zu ziehen, würde daher in der Regel keinen wesentlichen Gewinn bringen, indem, falls auch auf diesem Wege das wahre Recht durch die Schiedsrichter

ausgesprochen würde, dies mehr als ein Werk des Ungefährs zu betrachten wäre, dem billigerweise kein Vorzug vor den Ausflüssen der menschlichen Vernunft eingeräumt werden kann. Ich habe deshalb auch die Thätigkeit und Einwirkung der Schiedsmänner für dergleichen Fälle in meinem Vorschlage bereits ausgeschlossen, und ihre Wirksamkeit auf diejenigen beschränkt, in denen die Verhandlung und Entscheidung keine besondern Rechtskenntnisse, sondern nur den gewöhnlichen Menschenverstand, verbunden mit Liebe zur Wahrheit, erfordert. Solcher Rechtshändel giebt es viele, ja die größte Mehrzahl besteht aus dergleichen Sachen, bei deren Entscheidung keine andern Rechtssätze zur Anwendung kommen, als etwa die: „Wer ein Geld geborgt hat, muß es zur bestimmten Zeit auf Verlangen mit den bedungenen Zinsen zurückzahlen, wer jemandem schuldbarerweise einen Schaden zugefügt, muß solchen ersetzen; wer einen erlaubten Contract abgeschlossen hat, muß solchen in der Regel auf die ausgemachte Weise erfüllen u. s. w. — lauter Sätze, zu deren Verständniß und Anwendung es keines langjährigen Rechtsstudiums bedarf, sondern die, so zu sagen, schon in die Brust jedes verständigen, rechtlichen Mannes eingegraben sind.

Als ein Staatsbeamter, welcher jährlich über 600 Processe zu entscheiden hat, kann ich die Versicherung geben, daß darunter nicht 20 befindlich sind, deren Aburtheilung besondere Rechtskenntnisse erfordert. Alle übrigen sind von solcher Beschaffenheit, daß ein ver-

ständiger Handwerksmann oder Bauer den richterlichen Ausspruch so richtig, wie der gelehrteste Jurist, treffen würde, weil in der Hauptsache nichts anders zu entscheiden ist, als daß der Beklagte das empfangene Darlehn zurückzuzahlen habe oder seine vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen schuldig sei. Bei den meisten Processen ist das Recht zwischen den Partheien eigentlich nicht streitig oder zweifelhaft, sondern sie werden nur deshalb als eine wirkliche Rechtsstreitigkeit verhandelt, weil der Beklagte die vom Kläger in Anspruch genommene und innerlich für begründet erkannte Verbindlichkeit aus Noth, Nachläßigkeit oder bösem Willen nicht sofort erfüllen kann oder will, und es deshalb vorzieht, sich durch Vorbringung von allerlei Einwendungen den Anschein eines solchen zu geben, der sich gegen einen ungerechten Anspruch zu vertheidigen gezwungen sei, um solchergestalt den Kläger Jahre lang von der Besitzergreifung oder Erlangung seines Rechts zurückzuhalten.

Bei allen diesen Processen — den reinen Schuldklagen — wird im Grunde nicht sowohl die richterliche Entscheidung, als vielmehr die den Gerichten verliehene Executiv-Gewalt in Anspruch genommen und das der wirklichen Executions-Vollstreckung vorausgehende richterliche Urtheil erscheint mehr als eine Förmlichkeit, die zwar als ein Zeugniß der richterlichen Anerkennung des angesprochenen Rechts nicht ganz überflüßig ist, indessen für den Kläger alsdann schädlich wird, wenn die Förmlichkeiten der Proceßordnung es dem Beklag-

ten möglich machen, die Erlangung eines solchen Anerkenntnisses, als Vorbedingung der Execution, Monate oder Jahre lang zu verzögern.

In solchen Rechtsangelegenheiten wird daher die schiedsrichterliche Entscheidung ohne Gefährde für das wahre Recht eintreten können und vor der richterlichen dadurch wesentliche Vorzüge haben, daß sie eines Theils die bestehenden Förmlichkeiten des gerichtlichen Proceß-Ganges nicht zu beachten braucht und daher schon dieserwegen schneller als ein richterliches Urtheil erfolgt, andern Theils aber in Folge des vorgeschlagenen Gesellschafts-Vertrages den verderblichen Weg dreier Instanzen in vielen Fällen abkürzt und solchergestalt früher zum Endziele führt.

Ich wünsche daher, daß sich Niemand von der Befolgung meines Rathes durch den in Rede stehenden Einwand zurückschrecken lassen möge, der nur in den wenigsten Fällen als ein wirkliches Hinderniß erscheint.

Es bleibt freilich noch das Bedenken übrig:

> daß, weil sich nicht vorweg bestimmen läßt, für welche Processe die Kenntnisse der Schiedsmänner genügen werden, und daher dem Gutbefinden dieser überlassen werden muß, welche Rechtsstreite sie entscheiden oder an die ordentlichen Gerichte zurückweisen wollen, manchmal schwierige oder ihre Einsichten übersteigende Sachen von ihnen auf eine ungeschickte Weise verhandelt und entschieden werden möchten.

Hierauf laßt sich erwiedern

a) die erwählten Schiedsmänner haben durchaus kein Interesse dabei, unnöthiger uud zweckwidriger Weise Processe vor ihre Behandlung zu ziehen und sich insonderheit mit Verhandlung und Entscheidung solcher zu befassen, deren Schwierigkeit und Verwickelung ihnen sogleich bei der Klage oder im weitern Verfolge einleuchtend wird. Ihr Amt ist mehr eine Last, als eine Wohlthat. Wenn daher eine Besorgniß im Voraus Platz greifen kann, so ist es vielmehr die, daß sie Sachen, denen ihre Kräfte wohl gewachsen wären, dennoch an die Gerichte verweisen werden. Gesetzt aber, sie verfielen hin und wieder in den befürchteten Fehler, so bleibt noch die Möglichkeit einer zufällig richtigen Entscheidung, im schlimmsten Falle aber ist das Unglück einer verfehlten nicht sehr groß und bei Gegenständen von einiger Bedeutung durch die Berufung wieder gut zu machen.

b) Es ist nur eine allgemeine Vermuthung, daß die erwählten Schiedsmänner durchaus rechtsunkundige Personen seyn werden. Es giebt in vielen städtischen Gemeinden, ja selbst auf dem platten Lande Männer außer dem Richterstande, denen eine gute, ja gründliche, Kenntniß der vaterländischen Rechte beiwohnt. Auf diese kann die Wahl gelenkt werden, und Viele derselben werden sich nicht abgeneigt fühlen, dem Vertrauen

ihrer Mitbürger zu entsprechen und ihre Rechtskenntnisse zum Wohle derselben geltend zu machen. Ueberdies giebt es fast in jedem Gerichtsbezirke Staatsdienst-Aspiranten und Advocaten; ja selbst die richterlichen Beamten sind nach dem §. 2. Cap. 17. der Proceß-Ordnung von der Wahl als Schiedsmänner nicht ausgenommen und es wird sich daher fast überall ein Verein von Schiedsrichtern bilden lassen, in welchem sich wenigstens ein mit den nöthigen juristischen Kenntnissen ausgerüstetes Mitglied befindet, dessen Mitwirkung die Furcht vor offenbaren Mißgriffen und durchaus verfehlter Behandlung vollends verbannt. —

Ein dritter Einwand wäre allenfalls dieser:

Das vorgeschlagene schiedsrichterliche Verfahren ist darauf berechnet, die Processe abzukürzen. Dies ist aber bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge mehr für ein Uebel, als für eine Wohlthat, zu erachten. Wenn die gerichtlichen Processe auch viel kosten und durch die formellen Entscheidungen mitunter für das wirkliche Recht gefährlich sind, so begünstigen sie doch durch ihren langsamen Gang offenbar jeden Schuldner, und da es jetzt sehr Viele aus dem Adel- Bürger- und Bauernstande giebt, welche mehr oder weniger von Schulden belastet sind, so werden sich alle diese nicht sonderlich beeilen, zur Ausführung dieses Vorschlages mitzuwirken, bei dem nur die kleinere Zahl der Glaübiger gewinnen würde.

Wenn diese Einrede in ihren Folgerungen so begründet wäre, wie in ihren factischen Behauptungen, so würde sie allerdings wichtig seyn. Wahr ist es, daß das schiedsrichterliche Verfahren schneller zum Endziele führen wird; wahr, daß die gerichtliche Proceßführung langsam, kostspielig und gefährlich ist; wahr endlich, daß ein großer Theil des Volks mit Schulden kämpft oder vielmehr creditlos ist; nicht wahr aber ist es, daß die Herstellung eines kürzern, wohlfeilern und weniger gefährlichen Verfahrens für ein Uebel zu erachten, nnd eben so wenig wahr, daß den Schuldnern durch den mit Förmlichkeiten überladenen, langsamen Proceßgang eine wahrhafte Begünstigung zu Theil wird. Es wird vielmehr dadurch der letzte Rest ihres Credits vollends zerstört; die Hinausschiebung der Executions-Vollstreckung ist eine wahre Galgenfrist, die mit dem bürgerlichen Tode des Schuldners endigt und die sogenannte Menschlichkeit im Executions-Verfahren dient nur dazu, die Sportelcassen und Gerichtsdiener zu bereichern; sie gleicht dem Spiele der Katze mit der Maus, die doch zuletzt sterben muß, so oft sie auch den Krallen entrinnt. Nur der offenbare Betrüger kann dadurch einen Vortheil erhaschen, indem er den Spielraum dazu benutzt, dem Gläubiger diejenigen Gegenstände zu entziehen, aus denen dieser seine Befriedigung erhalten könnte.

Wäre es aber nicht so beleidigend, als unstatthaft, eine solche betrügliche Absicht bei allen Schuldnern oder der Mehrzahl derselben vorauszusetzen? Ver-

diente sie, falls sie wirktich anzunehmen wäre, den Schutz der Gesetze? Und wirkt nicht vielmehr die Schlechtigkeit einiger wenigen, die wirklich die Nachsicht oder Schwäche der Gesetze auf die gedachte Weise mißbrauchen, verderblich auf den Credit der vielen übrigen Schuldner ein, welche ihre Verbindlichkeiten redlich zu erfüllen streben? — Das sicherste Mittel, den Credit zu befördern und dadurch alle diejenigen, die dessen bedürfen, wahrhaft zu begünstigen, ist und bleibt eine promte Justizhandhabung. Wo die Gesetze die Erzwingung jeder rechtlichen Forderung, die Wiedererlangung jedes Darlehns in möglichst kurzer Frist, befördern, da wird selbst der Unbemittelte leichter einen Gläubiger überhaupt, oder einen zweiten, der ihn von den Anforderungen des erstern befreit, finden, als da, wo die Erstreitung jedes Anspruchs durch den Schuldner jahrelang verschleppt werden kann und, trotz alles scheinbaren Rechtsschutzes, die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten dem Rechtsinnhaber nicht garantirt ist, sondern im Grunde nur von dem guten Willen des Verpflichteten abhängt. Wir sehen daher selbst in armen Ländern, die sich der Wohlthat einer promten Rechtspflege erfreuen, den innern Verkehr gedeihen, während bei einer fehlerhaften Justiz in Ländern mit den reichsten Hülfsquellen aller Credit stockt, ein allgemeines Mißtrauen die Capitalien zu todten Massen macht, oder in die Staats-Schulden-Cassen treibt, und die gering Bemittelten den grausamsten Bedrückungen des Wuchers preisgegeben sind.

Es giebt — ich weiß es wohl — sogar Juristen, welche die in dem vorliegenden Einwande ausgesprochene Meinung theilen und in den Gebrechen der bestehenden Rechtspflege eine Wohlthat und Schutzwehr für bedrängte Schuldner zu finden vermeinen; allein ihr Glaube beweist nur, daß sie dem Volks-Verkehre nie nahe genug standen, um die traurigen Folgen wahrzunehmen, welche aus der angeblichen Schonung der Schuldner für diese selbst erwachsen, und um sich zu überzeugen, daß die Unterwerfung unter die härtesten Bedingungen des Gläubigers sie weniger kosten würde, als die gesetzliche Nachsicht, welche sich jede Frist-Verlängerung mit mehr als wucherlichen Zinsen bezahlen läßt.

Wenn jener Glaube wohlbegründet wäre, so müßte es für den Kaufmanns-Stand kein größeres Uebel, als die Wechselordnung und das in Folge derselben eintretende raschere Proceß- und strengere Executions-Verfahren, geben. Und doch ist dieses eine Hauptstütze des Handels, mit deren Hinwegnahme das ganze kaufmännische Gebäude unfehlbar zusammenstürzen würde. Durch dieses Verfahren wird es erklärlich, warum der Handelsstand eines ausgedehntern Credits genießt, als der Stand der Grundbesitzer, welcher doch die solideste Deckung in seinem Grund und Boden darzubieten vermag, während der Credit des Kaufmanns meistens eines solchen Fundaments ermangelt und nur durch die vorausgesehene Möglichkeit der möglichst schnellen Erzwingung der erworbenen Rechtsansprüche aufrecht erhalten wird.

Die Gesetzgebungnn mancher Staaten sind auch von der Wohlthätigkeit eines abgekürzten Proceß- und Executions-Ganges dergestalt durchdrungen, daß sie, weit entfernt, dem Schuldner durch eine übelberechnete Nachsicht helfen zu wollen, vielmehr jeden Gläubiger, dessen Anspruch sich nicht offenbar verdächtig darstellt, in Schutz nehmen, und die Erfahrung bestätigt die Nützlichkeit ihres Grundsatzes.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Strenge im Executions-Verfahren manchmal einem Schuldner verderblich werden kann, der bei größerer Schonung seinen Gläubigern mit geringern Opfern gerecht geworden wäre; allein eines Theils sind diese Fälle nur seltene Ausnahmen, wegen welcher es der gesetzgebenden Weisheit nicht geziemt, einen dem allgemeinen Besten frommenden Grundsatz aufzugeben, andern Theils aber ist durch ein bloßes Hinschleppen auf dem Rechtswege und Verzögern der Execution in keinem Falle eine wahre Hülfe geleistet. Wo nach allen erlangten Fristen endlich doch ein rücksichtsloses Executions-Verfahren eintritt, da wirkt es eben so zerstörend ein, als wenn es sofort verhängt worden wäre, ja noch verderblicher, weil das Saldo sich durch die gewonnene Zeitfrist stets und oft enorm vergrößert. Findet die Gesetzgebung für dergleichen Fälle eine Fürsorge nöthig, so darf diese nicht dadurch geschehen, daß sie den Rechtsgang im Allgemeinen schleppend macht und durchgängig die Rechte der Gläubiger gefährdet, sondern sie muß, mit Ausschließung aller frivolen und

rettungsunfähigen Schuldner, denjenigen positive Hülfsmittel in die Hände geben, deren Kräfte an und für sich zur Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten hinreichen und die daher nicht sowohl durch die Größe dieser Verpflichtungen an sich, als vielmehr nur durch das Zusammenfließen der Erfüllungs-Zeitpuncte bedrängt sind oder Gefahr laufen. Gerade an solchen Hülfsmitteln fehlt es bei uns, trotz alles Zauderns im Proceß- und Executions-Wege, mehr als in manchen andern Ländern, in denen eine raschere und strengere Justizpflege als Regel gilt. Moratorien-Gesuche, Fristenzahlungen und ähnliche Uebereinkommen mit andringenden Gläubigern sind nach den bestehenden Vorschrtften schwer zu begründen und die schleppende, mit Zwischenbescheiden und Appellationen gehäufte, Verfahrungsweise, die auch bei diesen Sachen Anwendung findet, läßt im günstigsten Falle nur eine zu spät kommende Hülfe erwarten, die daher keine ist. —

Nach allem diesen kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Einführung des Schiedsrichter-Wesens in Gemäßheit dieses Vorschlages keinesweges die Lage derjenigen verschlimmern wird, die öfter als Beklagte, denn als Kläger, vor Gericht aufzutreten Aussicht haben; vielmehr muß ein richtiger Blick in die Natur des Creditwesens und das angeführte Beispiel des Handelsstandes den Verständigen unter ihnen die Ueberzeugung aufdringen, daß eben die bestehenden Mängel und scheinbaren Begünstigungen des gerichtlichen Proceß-Verfahrens es sind, welche die gefährlichsten

Verlegenheiten für sie herbeiführen, und daß mithin die Verwirklichung meines Vorschlags ihren Credit erleichtern und ihre Lage in dem Grade verbessern wird, in welchem dadurch die gerügten Mängel auf dem Wege einer selbstgeschaffenen Gesetzgebung entfernt werden.

Sollten aber auch die meisten Schuldner hierüber zweifelhaft bleiben, so wird dadurch die Einführung des Schiedsrichter-Wesens kein Hinderniß erfahren, wofern sich nur die große Masse der Rechts-Innhaber jeder Art von der Nützlichkeit desselben überzeugt. Diesen Berechtigten steht die Entscheidung über die Verwirklichung dieses Vorschlages zu, und ihr Interesse läßt nicht zweifeln, daß sie thätig seyn werden, dadurch ihre Gerechtsame besser zu sichern, deren Geltendmachung bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der streitigen Rechtspflege meistens nur von dem guten Willen der Verpflichteten und des obersten Gerichtshofes abhängt. Sie haben die Mittel dazu bei Eingehung neuer Verträge in Händen, indem sie entweder sofort die schiedsrichterliche Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich der aus dem Vertrage etwa entspringenden künftigen Streitigkeiten bedingen oder ihren Credit vorzugsweise denjenigen schenken, welche bereits einem Vereine der vorgeschlagenen Art beigetreten sind und dadurch das Vertrauen auf die promte Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten höchstmöglich verstärkt haben. Von ihnen mag daher der erste Anstoß zur Befolgung dieses Raths in den Gemeinden erfolgen. In den meisten derselben werden sich außerdem

noch Männer finden, welche, durchdrungen von den Gebrechen der Justiz und den daraus hervorgehenden Uebeln, ein Verdienst darin finden, zur Verbesserung des bürgerlichen Zustandes mitzuwirken und ihre Nebenmenschen von einer Last befreien zu helfen, welche eine juridische Afterweisheit Jahrhunderte hindurch auf ihre Schultern geladen hat, und die der Eigennutz oder Stumpfsinn fortdrücken lassen. Ist durch die edeln Bemühungen solcher Menschenfreunde nur erst hie und da ein Verein zur Begründung des Schiedsrichter-Wesens zu Stande gekommen, so wird der mehrfache Nutzen desselben in Kurzem augenscheinlich werden und Andre zur Nachfolge ermuntern. Die Zahl solcher Vereine wtrd sich — wie in England und Amerika — alljährlich vermehren und solchergestalt allmählig durch den freien Willen der Vereins-Mitglieder ein guter Rechtszustand ins Leben treten, den das Volk oder die Verständigen in ihm schon Jahre lang von der gesetzgebenden Gewalt vergeblich erwarteten. Diese wird dadurch zugleich einen kräftigen Antrieb erhalten, die gerechten Hoffnungen nicht länger mehr unbefriedigt zu lassen und hinter den Verbesserungen zurückzubleiben, welche der vereinigte Privat-Wille ohne den Wust juristischer Gelahrtheit in einfacher natürlicher Ansicht schuf und die Erfahrung als practisch bewährte. Pedanterei, Aengstlichkeit und eine trockene Theorie-Sucht werden ihren Einfluß auf eine bevorstehende neue Gesetzgebung verlieren, und diese wird nicht mehr als ein markloses Gespenst aus alter finsterer Zeit umherschleichen, nur die Schwachen schreckend, von den

Starken oder Muthwilligen aber verhöhnt und zu Boden getreten. Sie wird nicht einer unfruchtbaren Wissenschaft, sondern dem fruchttragenden Leben dienen und kein kalter Todtenhauch, der — Wohlstand, Treu und Glauben vernichtet, sondern ein erwärmender Athem wird von ihr ausströmen. Im schlimmsten Falle aber wird sich das Uebel auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten beschränken, die nach ihrer Natur den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden können, oder von den Schiedsmännern dahin zurückgewiesen werden. —

Es würde an und für sich unnöthig seyn, etwas über einen möglichen vierten Einwand zu sagen, der von Seiten der Advocaten, Landrichter und anderer Personen dahin gemacht werden könnte, daß sie durch Einführung des Schiedsrichter-Wesens ihr gesetzliches Einkommen ganz oder größtentheils verlieren würden. Wenn irgend eine Einrichtung dem allgemeinen Besten frommt, so kann der Schade, den Einzelne dadurch erleiden, keinen vollgültigen Grund geben, das Unternehmen nicht auszuführen oder nicht zu wünschen. Dennoch aber scheint mir auch selbst dieser Einwand von der Art, daß er nicht von kurzer Hand verworfen werden kann, und ich bekenne, daß mir, als einem Diener des Rechts, auch diejenigen Rechte berücksichtigungswerth erscheinen, die auf Unvollkommenheiten und moralischen oder natürlichen Gebrechen begründet sind. Wenn Jemand eine Universal-Medizin erfände, die gegen jede Krankheit schützte, so würden die jetzt lebenden Aerzte, welche ihren Lebensunterhalt aus-

schließlich durch Anwendung ihrer Wissenschaft finden, sich nicht ohne Grund über ihre unverschuldete Nahrungslosigkeit beklagen und auf Entschädigung einen mehr als billigen Anspruch haben. Ich würde als Erfinder eines so unbezweifelt und allgemein wohlthätigen Mittels es dennoch nicht eher entdecken, bis für den Unterhalt dieser Aerzte von Seiten des Staats oder der nicht mehr Heilungsbedürftigen gesorgt wäre; ja ich würde — so lästig es mir auch däucht — eine Locken-Perrücke tragen, wenn alle Perrückenmacher des vorigen Jahrhunderts mit einem Mahle wieder lebendig würden. Wenn daher die Befolgung meines Rathes wirklich den Advocaten und ähnlichen, vom gerichtlichen Proceßführen lebenden, Personen die Nahrungsquelle ganz oder größtentheils abgrübe, so würde dies — abgesehen von eigenen persönlichen Nachtheilen — allerdings für mich ein Grund seyn, mit meinem Vorschlage zu zögern oder damit eine Fürsorge für die durch ihn Bedrückten zu verbinden. Allein eine solche, wenn auch untergeordnete, Rücksicht ist nicht nothwendig, und es ist keine unbillige, geschweige unrechtliche, Gefährde aus der Einführung des Schiedsrichter-Wesens zu befürchten, selbst wenn vorausgesetzt werden könnte, daß es unverzüglich und durchgängig zur Anwendung käme. Was die Advocaten insbesondere anbetrifft, so ist ihre Rechtshülfe bei den Verhandlungen vor den Schiedsmännern durch diese keineswegs ausgeschlossen oder entbehrlich gemacht, vielmehr ihr Beistand bei solchen fast noch nützlicher, als bei den gerichtlichen Verhandlungen, deren formelle

Schritte die materielle Hülfsleistung oft unanwendbar machen und den redlichen Sachwaltern nicht erlauben, raschen Schritts zum Ziele vorzudringen. Sie werden daher durch das Schiedsrichter-Wesen nicht ihre Thätigkeit, und mit derselben ihren Lebens-Unterhalt, sondern höchstens nur die durch das verderbliche Berufungs-Wesen ihnen zufließenden Vortheile verlieren, für welche ihnen die schnellere Erledigung der Sachen und die daraus hervorgehende Möglichkeit einer erweiterten Praxis, in Verbindung mit der grössern Zeit- und Kostenersparung, Ersatz darbietet, welchen Manche unter ihnen überdies noch durch Uebernahme schiedsrichterlicher Geschäfte oder durch freiwillige Erkenntlichkeit von Seite ihrer Vollmachtsgeber finden werden, wenn diese ihre Rechte weniger schleppend erfolgt oder geschützt sehen. Sollte indessen wider Erwarten aus der Verbreitung des Schiedsrichter-Wesens endlich doch eine Nahrungs-Gefährde für die Advocaten nach ihrem gegenwärtigen — allerdings starken — Personalstande hervorgehen, so ließe sich derselben von Seiten der Regierung durch allmähliche Verringerung des Personals oder durch eine verbesserte Taxordnung, in Gemäßheit welcher die wesentlichen Dienste besser belohnt würden, vorbeugen.

Dies letztere scheint mir — wie ich bereits früher bemerkt habe — schon dermalen nöthig und nützlich. Es leuchtet ein, daß Männer, nachdem sie einen grossen Theil ihres Lebens und Vermögens einer Wissenschaft oder Kunst geopfert haben, auf eine gute Be-

lohnung Anspruch zu machen berechtigt sind, und diese muß in dem Grade steigen, in welchem die nützliche Anwendung des Erlernten von Zufälligkeiten abhängig ist oder durch Krankheit und ähnliche Unglücksfälle gestört werden kann. Nur Neid oder Unverstand können daher in der reichlichen Einnahme der Advocaten an und für sich oder in der Größe ihres Verdienstes im Einzelnen, verglichen mit dem geringern der unmittelbaren Staatsdiener — der durch seine Ständigkeit entschädigt — einen Grund zur Beschwerde finden. Aber das ist mit Recht ein Gegenstand des Unwillens, wenn die Belohnung der Dienste mit dem Grade ihrer Schädlichkeit wächst, oder der Erwerb nicht auf dem Wohle der Mitmenschen und der Entfernung moralischer oder natürlicher Uebelstände, sondern auf geflissentlicher Vermehrung derselben begründet ist.

Welches gutgeartete Gemüth könnte eine solche Grundlage der bürgerlichen Existenz wünschenswerth finden? Und welcher rechtliche Advocat wird nicht eine gute Remuneration für gute Dienste einer schlechten für schlechte Leistungen vorziehen? — Ich hoffe daher, der Classe von Advocaten durch meinen Vorschlag weder weh zu thun, noch den Vorwurf einer Mißgunst oder sonstigen unlautern Absicht deshalb befürchten zu dürfen.

Was die Landrichter anbetrifft, so könnte jeder Einwand von ihrer Seite durch die Aufhebung ihrer Nahrungs-Anweisung auf die Sportel-Tantieme be-

seitigt werden. Es ist freilich eine sonderbare Erscheinung, daß das Interesse derjenigen richterlichen Personen, deren vorzüglichste Lebens-Bestimmung in der Erhaltung oder Herstellung des gestörten Rechtsfriedens besteht, gerade an die Vervielfältigung und Verlängerung dieser Störungen geknüpft ist. Indessen werden die Landrichter, selbst so lange dies unnatürliche Interesse fortdauert, durch Einführung des Schiedsrichter-Wesens nicht viel an ihrer Einnahme verlieren, da theils der Sportelverlust, der durch die schiedsrichterliche erste Instanz entsteht, in vielen Fällen beim Durchgange der Sachen durch die zweite Instanz gedeckt wird, theils der reine Gewinn aus der streitigen Gerichtsbarkeit überhaupt nur gering ist und die vorzüglichste Einnahme-Quelle aus der freiwilligen Jurisdiction fließt. Der etwa dennoch entstehende Ausfall aber wird — wie ich hoffe — nicht einmal ein engherziges Murren oder heimliches Anfeinden der vorgeschlagenen Institution erzeugen, und kann noch weniger eine laute Beschwerde rechtfertigen, da der dermalige Rechtsanspruch der Landrichter nur den Bezug einer Tantieme überhaupt, nicht aber den einer bestimmten Tantieme-Summe, zum Gegenstande hat. —

Ich könnte nun hier meinen Vortrag mit der Beruhigung schließen, daß durch Befolgung des dargebotenen Rathes das allgemeine Beste an und für sich und ohne Kränkung bestehender Rechte gewisser Classen von Staatseinwohnern gefördert werden würde. Wir leben aber in einer Zeit, in welcher die Stel-

lung jedes Einzelnen zum Ganzen der eines Spielers zu seinen Mitspielern gleicht; in einer Zeit, in welcher die Lüge gelernt hat, ihr Haupt mit einem täuschenden Wahrheitsglanze zu schmücken; in einer Zeit, welche die Uneigennützigkeit ins Reich der Mährchen verweist und in welcher daher das eigennützige Wort für das aufrichtigste gelten mag, das der entgegengesetzten Art aber in dem Maaße Argwohn erweckt, in welchem es von dem herrschenden Grundsatze der beschränktesten Selbstsucht abweicht oder abzuweichen scheint.

In einer solchen Zeit genügt die innere Güte eines Vorschlages nicht ganz, um ihm Eingang zu verschaffen; man forscht mit mehr oder weniger Mißtrauen nach den innern Beweggründen dessen, der ihn machte, und weist, wenn sich bei dieser Prüfung irgend etwas Bedenkliches zeigt, selbst ein offenbares Geschenk von sich, aus Furcht, daß es ein wucherisches Pfand seyn oder den Goldstücken des Bösen gleichen möge, die sich in der Hand des Beschenkten in eine glühende Kohle verwandeln.

Dies nöthigt mich, noch einige Worte beizufügen, welche — wo möglich — jeden Argwohn entfernen und eine weitere Herzens-Section von fremden Händen — vielleicht mit schartigen Messern — entbehrlich machen können.

Hiebei kommt es mir, wie ich glaube, vorzüglich zu Statten, daß ich selbst zur Classe derjenigen — ich möchte sagen: Privilegirten — gehöre, welche aus den manichfaltigen Uebeln des bestehenden gerichtlichen

Proceßführens Gewinn und Nahrung ziehen, und daher durch den ertheilten Rath nur mehr oder weniger bedeutend verlieren kann. Indem durch diese Lage der Vorwurf eines Eigennutzes niedrer Art entfernt wird, muß zugleich der allgemeinste Grund eines Verdachtes gegen die Redlichkeit meines Vorschlages wegfallen, und es könnte dabei höchstens nur ein eigennüzziges Streben höherer Art vermuthet werden, das seinen Grund im Ehrgeize fände. Angenommen, daß es in diesem seine Wurzeln triebe, so würde dies allenfalls nur eine Absolution im Beichtstuhle der strengsten Moral für den Rathgeber nöthig machen, könnte aber die Berathenen verständigerweise nicht zur Verwerfung einer ihnen nützlichen Einrichtung bestimmen. Aus gleichem Grunde müßte auch der Staat auf die Vortheile einer Schlacht verzichten, in welcher der Feldherr nicht aus reinem Patriotismus, sondern aus persönlichem Ehrgeize, gesiegt hätte; was zu verlangen wohl Niemandem in den Sinn kommen möchte.

Aber selbst nicht einmal Sucht nach Ruhm kann die Quelle seyn, aus der mein Vorschlag fließt. Er ist ja nur eine Vorlegung und Entwickelung des §. 2. Cap. 17. der Gerichtsordnung, dessen Kenntniß kein besonderes Verdienst für einen Rechtsbeamten ist. Wenn diese Stelle im Gesetzbuche auch nicht die Grundlage meines Vorschlages wäre, so würde er dennoch nicht auf die Ehre einer neuen Erfindung Anspruch machen können, da sowohl in England als in Amerika bereits eine Schiedsrichter-Einrichtung nach Art der vorgeschlagenen mit großem Nutzen für die Theilnehmer be-

steht und jährlich ihren Seegen weiter verbreitet. In beiden genannten Ländern bestehen gleiche, ja vielleicht noch größere, Gebrechen der Rechtspflege, deren Druck zuletzt so unerträglich ward, daß endlich verständige und wohlmeinende Männer auf ein Rettungs-Mittel sannen und es in Errichtung von Vereinen fanden, deren Mitglieder nun, der gefährlichen Bürde der juristischen Panzerhemden und Pickelhauben entladen, ihre Rechtsfehden leicht und möglichst schnell auskämpfen, und sich — trotz des Kopfschüttelns manches Juristen in stattlicher Perrücke — dabei allseitig so wohl befinden, daß die Zahl derselben täglich zunimmt. Wenn bei uns ein so bewährtes Beispiel noch keine Nachahmung fand, so ist der Grund hievon theils in der größern Schwerfälligkeit der lieben teutschen Nation, theils darin zu suchen, daß unsre Gelehrten und Geschäftsmänner vor lauter Gelehrsamkeit und Geschäften keine Zeit für den Dienst der Menschheit übrig behalten und daher noch Niemand sich dem Geschäfte unterzog, seine Mitbürger auf dasjenige aufmerksam zu machen, was auswärtige Erfahrungen und vaterländische Gesetze hiebei Nützliches darbieten. Liegt hierin aber etwas Verdienstliches, so mag mir die innere Zufriedenheit oder ein äußeres Lob dafür wohl gegönnt werden, zumal wenn ich mich desselben nicht zu überheben gedenke, sondern in der Ertheilung meines Rathes nur eine schuldige Gegenleistung für die Gaben von Seiten des Staats erblicke, deren Genuß mich der Nahrungssorgen entledigt.

Der Vermuthung einer schriftstellerischen Speculation begegne ich dadurch, daß ich kein Honorar für

mich verlangt habe, und ich darf sonach vielleicht hoffen, die geheimen oder offenen Angriffe der Gegner nicht auf meine Person gerichtet zu sehen. Für den gerechten wie ungerechten Unwillen wird überdies genug Spielraum in Absicht auf Form und Gehalt meines Vortrages übrig bleiben. Ein vorzüglicher Tadel desselben wird unstreitig der seyn, daß er, während er zunächst an Nichtgelehrte gerichtet ist, den Anforderungen an eine populäre Schreibart keinesweges entspricht und eben so wenig den Gelehrten vom Fache durch eine rein wissenschaftliche und gründliche Behandlung des Gegenstandes zu genügen vermag. Indem ich diesen Vorwurf nur halb zu entkräften weiß, suche ich die andere Hälfte dadurch zu mindern, daß ich mein erster Ankläger werde. — Unterrichtete wissen, mit welchen Schwierigkeiten die sogenannte populäre Schreibart zu kämpfen hat, und wie unter tausend Schriftstellern, die sich in derselben versucht haben, kaum Einer siegreich aus dem Kampfe gegangen ist, so daß es kaum zur Schmach gereichen mag, unter der Zahl der Uebrigen zu seyn. Betrifft vollends der Gegenstand eine Wissenschaft, die — obwohl die theuersten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft behandelnd — nur von einer kleinen Classe derselben geübt, und im Innern von den Laien fast gar nicht gekannt wird, so ist es klar, daß die Schwierigkeiten sich bis zu einem Grade erhöhen, in welchem die Aufgabe ihrer Lösung etwas Unmögliches fordert. Selbst ein Kästner oder Euler würde nicht im Stande seyn, eine populäre Algebra zu schreiben. Es kommt indessen

glücklicherweise hier nicht darauf an, den Bürger-oder Landmann die Rechtswissenschaft in ihrem ganzeu Umfange zu lehren, sondern es handelt sich nur darum, sie mit einem Theile derselben bekannt zu machen, der ein allgemein menschliches Interesse darbietet, und sie durch gewisse leicht eingeübte Handgriffe in den Stand zu setzen, sich bei einem im bürgerlichen Leben oft wiederkehrenden Bedürfen in gewöhnlichen Fällen selbst, und ohne die kostbare Beiziehung der Richter — gleichsam als der privilegirten Rechts-Aerzte — zu helfen.

Bei einem solchen Zwecke kann der Mangel an wissenschaftlicher Erschöpfung nicht zum Vorwurfe gereichen, vielmehr würde eine Vollständigkeit, welche die außerordenlichen, seltenern Fälle, wie die gewöhnlichen, das Bedingt Nöthige wie das absolut Unentbehrliche, in den Kreis ihrer Erörterung ziehen wollte, jenen Zweck zerstören und daher tadelnswerth seyn. Wer einen Landmanne Anweisung geben wollte, ein offen und eben darliegendes Grundstück auszumessen, oder einer Hausfrau, Fett-Flecke aus der Wäsche zu schaffen, würde in der That etwas Lächerliches thun, wenn er jenem eine Vorlesung über die Mathematik, und dieser über die Chemie, hielte. Freilich werden, wenn auch alle Bauern ihre Grundstücke zu messen, alle Wäscherinnen die Zeuge von Flecken zu reinigen verständen, sie weder Mathematiker noch Chemiker seyn und wissenschaftliche Männer dieser Art nach wie vor nöthig bleiben. Wer möchte aber deshalb behaupten, daß für die Genannten die Kenntniß jener

Handgriffe nutzlos sei, oder schlechterdings jede Wiese nur von einem verpflichteten Geometer gemessen, jeder Flecken nur von einem Apothecker und Scheidekünstler vertilgt werden dürfe? Fast aus allen Wissenschaften sind dergleichen Stückkenntnisse und Handgriffe zum wahren Wohle der menschlichen Gesellschaft ein Gemeingut geworden. Der Matrose übt einen Theil der Astronomie, der Bergmann einen Theil der Mineralogie, ja fast jeder Handwerker einen Theil der Mathematik, Chemie u. s. w. aus. Alle diese Wissenschaften, weit entfernt, dadurch von ihrer Würde oder Unentbehrlichkeit etwas einzubüßen, gewinnen vielmehr einen höhern Werth, in dem Grade, in welchem sie von ihren Schätzen an die Volksclasse abgeben, und die gelehrten Männer, welche sich mit denselben beschäftigen, werden in dem Maaße Zeit und Kräfte für höhere Studien übrig behalten, in welchem sie die gewöhnlichen Handleistungen und das regelmäßig sich Wiederhohlende Nichtgelehrten überlassen.

Lediglich bei der Rechtswissenschaft findet eine Ausnahme von obiger Bemerkung statt, die gleich nachtheilig für das Volk, wie für die Rechtsgelehrten ist, indem sie jenes blindlings der — guten oder schlechten — Führung der Beamten und Advocaten preisgiebt und die letztern mit einer Masse von Handlanger-Diensten und mechanischen Arbeiten überschüttet, unter welcher der Geist erstickt und die Wissenschaft nur als eine Maschine wirkt. Anstatt das Volk allmählich heranzubilden, um ihm einen Theil der Ausübung dieser, für das Wohl der Staatsgesellschaft so nöthigen, Wis-

senschaft übertragen zu können und dadurch die Friedensstörungen möglichst an der Wurzel abzugraben, scheint man es geflissentlich von jeder Belehrung über Gegenstände des Rechts und der Rechtshandhabung ausgeschlossen zu haben. Man ist sogar im eifersüchtigen Zunftgeiste so weit gegangen, ihm diejenigen Rechte zu nehmen, welche ihm bei Führung der Processe, sei es als streitender Theil oder als Gehülfe, oder auch nur als bloßer theilnehmender Zuschauer, nach dem Rechte der Natur gebühren. Es kann nicht die Absicht seyn, hiemit jener schädlichen Classe von Menschen das Wort zu reden, welche man Winkelagenten, Ranzen-Advocaten, Bauernkönige nennt. Ihre Thätigkeit gründet sich auf groben Eigennutz und ist zugleich betrügerisch, indem sie eine Hülfe vorspiegeln, welche zu leisten sie keine Fähigkeiten haben. Dies Geschmeiß muß daher mit derselben Strenge aus den reinen Hallen der Gerechtigkeit vertrieben werden, wie die Quacksalber aus dem Tempel der Heilkunst. Von ganz verschiedener Art aber ist die Thätigkeit und Mitwirkung der Schiedsrichter. Indem sie eine Pflicht übernehmen, die ihnen keinen Gewinn, sondern nur Entschädigung gewährt, versprechen sie nicht mehr, als sie zu leisten fähig sind, und sichern nur die gewissenhafte Entscheidung derjenigen streitigen Rechte zu, deren klare Erkennung ihnen möglich wird.

Die Einführung des Schiedsrichter-Wesens kann daher für keine ungebührliche Pfuscherei im ehrwürdigen Rechtsgebiete erklärt werden, sondern giebt dem Volke nur den ihm gebührenden Antheil an Verhand-

lung und Entscheidung der Rechtsstreite zurück. Solchergestalt bricht mein Vorschlag eine neue Bahn, die eben deswegen, weil sie noch nicht betreten ward, nicht so geebnet, aber auch nicht so schlüpfrig und ausgetreten ist, als die lange, breite Heerstraße, auf welcher die Juristen mit dem Trosse ihres Belagerungs-Geräths hin und her ziehen. Es genügt fürs Erste, den Felsblock gesprengt zu haben, der die Aussicht auf den gelichteten Weg verbarg. Diese Aussicht liegt jetzt geöffnet da, und das Vorgetragene wird hinreichen, den ersten festen Fuß auf der Bahn fassen zu lassen, die dann durch Gebrauch und den Rath anderer Wohlmeinenden jährlich bequemer und sicherer gemacht werden kann. Was in dem Vortrage, trotz der Vermeidung sprachfremder und ungewöhnlicher Ausdrücke, dennoch ungelehrten Personen unverständlich bleiben sollte, wird durch das Wohlwollen der in jeder Gemeinde vorhandenen, wissenschaftlich gebildeten Männer, der Herrn Pfarrer, Beamten, Kaufleute u. s. w. seine Erklärung finden und habe ich, um den ersten Schritt — der nach dem Sprichworte der schwierigste, wenigstens im Guten, ist — zu erleichtern, ein Muster eines Gesellschafts-Vertrags zur Einführung einer schiedsrichterlichen Instanz angehängt, in welchem die nach der Uebereinkunft der Vereins-Mitglieder beliebten anderweitigen Bestimmungen gehörigen Orts eingeschaltet oder, statt der vorgeschlagenen, abändernde eingerückt werden können.

Schließlich finde ich nöthig, zu erinnern, daß manche Bemerkungen gelegentlich für diejenigen Nicht-

juristen eingeflossen sind, welche über kurz oder lang an der ständischen Mitberathung über die vaterländische Civilgesetzgebung Theil nehmen werden. Sie sollen dazu dienen, die natürliche Ansicht ungetrübt zu erhalten, und den obersten Grundsatz im Gebiete der Gesetzgebung für streitige Rechtssachen gegen diejenigen zu retten, die, unbekümmert um das materielle Recht, durch Herstellung des blos formellen und scheinbaren ein trügerisches Spiel mit der bürgerlichen Gesellschaft, wie mit der von Gott abstammenden Gerechtigkeit selbst, der Schwester der Wahrheit, spielen; sie sollen auf die vielen Schlingen und Fußangeln aufmerksam machen, mit welchen der bestehende Rechtsweg bedeckt ist und gegen diejenigen warnen und wappnen, welche etwa geneigt seyn möchten, aus Systemsucht oder in abgöttischer Verehrung altrömischer Cautelar-Weisheit die Nation mit einer gleich verkünstelten und verschnörkelten Proceß-Ordnung — sei's auch im modernen Gewande — zu beschenken. In diesem Betrachte werden sie wohl Entschuldigung für den besetzten Raum verdienen. —

Nach allem diesem darf ich mich vielleicht der Hoffnung überlassen, daß der ausgestreuete Saame nicht überall in unfruchtbares Land fallen, sondern wenigstens hie und da unter der Pflege uneigennütziger Menschenfreunde aufgehen und gute Früchte tragen werde. Von solchen Edlen ist Gottlob! unser liebes Vaterland nicht entblößt, und sie werden sich, ohne meine besondere Aufforderung und Bitte, aus Liebe für das Gute und ihre Mitmenschen getrieben fühlen, mit ihren Einsich-

ten meinen Rath zu unterstützen und frisch Hand ans Werk zu legen. Ist nur erst in jedem Kreise ein Verein der vorgeschlagenen Art in Wirksamkeit getreten, so wird — ich bin dessen gewiß — das gute Beispiel mit seinen wohlthätigen Folgen bald Andere zur Nachfolge reizen.

Sollte aber — was Gott verhüte! — mein Vorschlag das Schicksal so mancher ähnlicher erfahren und an der Trägheit, Bedenklichkeit oder Eigennützigkeit scheitern, nun so habe ich dadurch wenigstens die eigene Seele gerettet; ich kann dann lachend meinen Antheil an den Proceß-Kosten in die Tasche stecken, wenn er auch den Werth des Streitgegenstandes dreifach übersteigen sollte, und dabei denken: die Welt will ja betrogen seyn! —

Zum Abschiede biete ich Allen — die sie nicht ausschlagen oder allzu heftig drücken wollen — die Hand mit dem Wunsche, daß der Himmel Jeden zeitlebens vor — gerichtlichen wie schiedsrichterlichen — Processen bewahren möge.

Muster

eines

Gesellschafts-Vertrages

zur

Begründung einer schiedsrichterlichen Behandlung der Rechtsstreitigkeiten.

In Erwägung, daß eine möglichst einfache, rasche Verhandlung und rechtliche Endentscheidung der Processe den Wohlstand und Credit jedes Staatseinwohners vorzüglich sichert, der Proceßsucht steuert und dadurch die Rechtsstreitigkeiten vermindert, haben wir Unterschriebenen uns entschlossen, bei den Privat-Rechtsstreiten, in welche wir als Kläger oder Beklagte verwickelt werden sollten, eine schiedsrichterliche Verhandlung nnd Entscheidung, so wie ein Appellations- und Executions-Verfahren nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eintreten zu lassen, um solchergestalt den vielfachen Uebeln möglichst zu entgehen, welche aus der jetzt bestehenden förmlichen, langsamen, kostspieligen Verhandlung und den vielen formellen und Zwischen-Bescheiden im gerichtlichen Proceßwege für die streitenden Partheien erwachsen.

Wir haben zu diesem Behufe, in Gemäßheit der uns im §. 2. Cap. 17. der Proceßordnung gestatteten Befugniß, zu unsern Schiedsmännern folgende ehrbare und verständige Männer erwählt, von welchen auch

die Wahl aus edelm Eifer für das Wohl ihrer Mitbürger angenommen worden ist, nämlich

1) Den dermaligen Herrn Landgerichts-Assessor N. zu E.
2) Den dermaligen Bürgermeister Herrn N. N.
3) Den Kaufmann Herrn N. N.

als ordentliche Schiedsmänner

4) Den Hofsbesitzer N. zu A.
5) Den Bierbrauer N.
6) Den Fabrikanten N.
7) Den Schmidtmeister N.
8) Den Schuhmachermeister N.

als außerordentliche und Ersatz-Schiedsmänner, und setzen nun Folgendes fest.

Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafts-Mitglieder.

§. 1.

Jeder von uns Unterschriebene verpflichtet sich hiemit, in seinen Privat-Rechtsstreitigkeiten vor den erwählten Schiedsmännern gegen jedes Gesellschäfts-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrags in erster Instanz sein Recht sowohl als Kläger zu suchen, wie auch als Beklagter — es sei der Kläger ein Gesellschaftsglied oder ein Fremder — zu nehmen.

§. 2.

Jedem Gesellschafts-Mitgliede steht bei einem wider ihn angebrachten Rechtsstreite frei, zwei der ordentlichen Schiedsmänner abzulehnen oder zu verwerfen, und dagegen zwei aus der Zahl der außerordentlichen Schiedsmänner — insoweit keiner derselben vom Gegentheil verworfen worden — vorzuschlagen, falls er aus naher Verwandtschaft oder andern Gründen eine partheiliche Entscheidung von ihnen befürchtet. Dem Kläger steht ein gleiches Recht hinsichtlich eines der ordentlichen Schiedsmänner frei.

§. 3.

Aus jedem von den Schiedsmännern gemachtem Bescheide unterwirft sich das verurtheilte Gesellschaftsglied kraft dieses ohne weitere Einwendungen der bei dem betreffenden Gerichte vom Berechtigten nachgesuchten Execution oder Immission dergestalt, daß

a) bei nicht stattfindender oder nicht eingelegter Appellation nichts anderes, als die bescheidsmäßige Befriedigung des Berechtigten gegen den gesetzlichen Fortgang und die Vollstreckung der gerichtlichen Execution, Immision oder Arrestanlegung schützen kann und soll;

b) bei stattfindender und wirklich gebrauchter Appellation aber die Execution in das bewegliche Vermögen nur gegen genugsame Caution von Seiten des Gegentheils, außerdem aber, und falls solche Caution nicht gemacht werden kann oder will, nur gerichtliche Beschlagnahme auf bewegliche Vermögenstheile, insoweit als nöthig eintreten oder einstweilige Sicherheit durch Eintragung einer Vormerkung der Forderung im Hypothekenbuche statt finden soll; gegen welche Maaßregeln sich der Verurtheilte nur durch freiwillige genugsame Caution-Eintragung ins Hypothekenbuch, oder durch Bürgen oder gerichtliche Deposition der betreffenden Geldsumme frei machen kann.

§. 4.

In Streit-Gegenständen, die einer Schätzung im Gelde fähig sind und hiernach unter 20 fl. betragen, soll es bei dem ergangenen schiedsrichterlichen Bescheide sein Bewenden haben, und keinem der Partheien, insoweit er zu den Gesellschaftsgliedern gehört, eine Berufung deshalb gestattet seyn. Dahingegen findet das Rechtsmittel der Appellation in allen übrigen Fällen an diejenige Behörde statt, welche die ordentliche erste Instanz für den Beklagten bildet. Verwirft diese die Appellation als unzuläßig, so tritt der schiedsrichterliche Bescheid sofort in Rechtskraft.

§. 5.

Im Falle die gerichtliche Behörde, an welche die Appellation gerichtet worden, den schiedsrichterlichen Bescheid in der Hauptsache durchgehends bestätigt, so soll damit der Proceß abgethan und rechtskräftig entschieden seyn und entsagt jedes Gesellschaftsglied für diesen Fall hiermit jedem weitern Rechtsmittel der Berufung an einen noch höhern Richter *).

§. 6.

Weicht dagegen das gerichtliche Urtheil von dem schiedsrichterlichen Bescheide in der Hauptsache ganz oder theilweise ab, so steht — wofern die Appellation in Bezug auf die Größe und Beschaffenheit des Streit-Gegenstandes nach den geltenden gerichtlichen Proceßvorschriften an sich statthaft ist — jedem der streitenden Gesellschaftsglieder frei, von einem solchen Rechtsmittel nochmals Gebrauch zu machen. Bei dem hierauf erfolgenden richterlichen Urtheile hat es aber in allen und jeden Fällen sein Bewenden, und soll eine weitere Verfolgung der Sache keinem Gesellschaftsgliede je gestattet seyn, indem darauf kraft dies von Jedem der Unterschriebenen verzichtet wird.

§. 7.

Bei allen nach diesem Vertrage (§. 4.—6.) erlaubten Rechtsmitteln bleiben die Bestimmungen des §. 3. hinsichtlich der endlichen oder einstweiligen Wirkung und Rechtskraft der schiedsrichterlichen Bescheide in voller Wirksamkeit.

§. 8.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen einen ergangenen schiedsrichterlichen Bescheid soll nur

a) wegen erweislicher Bestechung der Mehrzahl der Schiedsrichter, welche den Bescheid gefällt haben, oder

---

*) Hier könnte allenfalls noch der Zusatz gemacht werden: „es sei denn, daß der Streitgegenstand das ganze Vermögen des Verurtheilten [oder $\frac{2}{3}$ desselben] betrafe und eine weitere Berufung nach den gerichtlichen Normen zuläßig wäre.“

b) deshalb gestattet seyn, weil der Verurtheilte entweder gar nicht vorgeladen oder ungeachtet seines Erscheinens gar nicht angehört worden.

Diese Nichtigkeits-Beschwerde tritt indessen nur dann ein, wenn nach dem Vorstehenden keine Appellation mehr zuläßig ist. Sie wird vor den ordentlichen Gerichten verhandelt.

§. 9.

Zu dem Kosten des Locals und den sonst etwa vorkommenden Ausgaben, welche nicht füglich einem der streitenden Partheien aufgerechnet werden können, zahlt jedes Gesellschafts-Mitglied jährlich 30 kr. Die Verrechnung und Verwendung dieser Gelder haben die sub 5 et. 6. im Eingange gedachte Schiedsmänner übernommen. Bleibt ein Ueberschuß am Schlusse des 3ten Jahres, so werden die Beiträge für die folgenden 3 Jahre verhältnißmäßig herabgesetzt. Sind aber die Beiträge nicht zureichend, so muß sich jedes Mitglied eine Erhöhung bis auf 1 fl. gefallen lassen.

§. 10.

Jedem Gesellschafts-Mitgliede steht der Austritt zu jeder beliebigen Zeit frei; jedoch müssen die rückständigen Beiträge bis zum Schlusse des laufenden Jahrs bezahlt werden. Zum Austritte genügt eine schriftliche oder protokollarische Erklärung vor dem ersten Schieds-Mann. Die zur Zeit derselben bereits angebrachten Klagen wider den Austretenden müssen aber noch vor den Schiedsrichtern verhandelt und ausgemacht werden.

Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Obliegenheiten der Schiedsmänner.

§. 11.

Den genannten ordentlichen und event. außerordentlichen Schiedsmännern wird von uns Unterschriebenen kraft dies die Vollmacht und das Recht gegeben, unsere Privat-Streitigkeiten auf Anrufen eines Mit-

gliedes oder Fremden in erster Instanz zu verhandeln und nach ihrer besten Kenntniß der geltenden Gesetze zu entscheiden, und das dieserhalb Nöthige entweder unmittelbar zu verfügen oder bei den betreffenden königl. Gerichtsbehörden in unsern Nahmen und als unsre Special-Bevollmächtigte die sachdienlichen Anträge zu stellen. Insonderheit verpflichten wir uns, uns in allen anhängigen Privat-Rechtsstreitigkeiten auf die mündliche oder schriftliche Ladung eines der Schiedsmänner persönlich oder durch einen Anwald zu stellen, und unterwerfen uns im Falle des willkührlichen Ausbleibens, nach fruchtloser zweimaliger Citation, der Verurtheilung in contumaciam, jedoch vorbehältlich der nach diesem Gesellschafts-Vertrage statt findenden Appellationen.

§. 12.

Die Schiedsmänner sind bei Verhandlung der vor ihnen angebrachten Rechtsstreite nicht absolut an die Vorschriften der Proceß-Ordnung gebunden, sondern blos verpflichtet, jeden Theil auf Verlangen ordentlich und unpartheilich anzuhören, und die Wahrheit, so weit als möglich und nöthig, zu erforschen und aufzuklären. Auch sollen sie gehalten seyn, in Streiten, die keiner bestimmten Schätzung im Gelde fähig sind oder deren Gegenstand über 25 fl. beträgt, wenigstens 1 Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Gegenstand des Streits und die von jedem Theile angebrachten Gründe und Beweismittel kurz zu entnehmen sind.

§. 13.

Jeder schiedsrichterliche Bescheid wird schriftlich verabfaßt, von den betreffenden 3 Schiedsmännern unterschriben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

§. 14.

Den Schiedsmännern steht es frei, jede Sache, in welcher sie sich nicht getrauen, einen richtigen Bescheid zu geben, gleich nach angebrachter Klage oder nach Verlauf des ersten Termins und fehlgeschlagener Sühne an das betreffende ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 15.

Von der schiedsrichterlichen Verhandlung und Entscheidung sind ausgenommen alle diejenigen Rechtsstreite, bei welchen zugleich die Rechte Minderjähriger, öffentlicher Corporationen und Stiftungen, des allerhöchsten Aerars und überhaupt solcher Personen betheiligt sind, welche nicht zu diesem Vereine gehören, insofern sie sich der schiedsrichterlichen Verhandlung und Entscheidung nach den Bestimmungen dieses Vertrags nicht freiwillig unterwerfen wollen und dazu befugt sind; ferner sind ausgenommen die Ehescheidungs- Injurien- und überhaupt solche Sachen, bei denen es sich zugleich um Erkennung einer öffentlichen Strafe handelt.

§. 16.

Die Schiedsmänner versammeln sich zur Verhandlung und Entscheidung der angebrachten Sachen wöchentlich einmal in dem ausgemachten Lokale. Sind weniger als 6 Klagen angemeldet, so kann mit der Sizzung so lange ausgesetzt werden, bis wenigstens 6 Rechtsstreite abzumachen sind, jedoch in keinem Falle länger als 4 Wochen.

§. 17.

Jeder der einer Sitzung beiwohnenden 3 Schiedsmänner erhält für seine Versäumniß auf einen ganzen Tag 2 fl. und auf einen halben Tag 1 fl. 15 kr., welche unter den verurtheilten Partheien nach Verhältniß der Wichtigkeit ihrer Sachen ausgeschlagen werden.

§. 18.

Die Schiedsmänner können, wenn einer von ihnen nicht selbst die Protokolle für die Schreibgebühr führen will, hiezu eine unbescholtene Person aufstellen, welche für jede beschriebene Seite von 24 — 30 Zeilen 3 kr. Copialien aufzurechnen befugt ist, jedoch dafür das Papier selbst anschafft.

§. 19.

Eben so hängt die Wahl eines Bothen von den Schiedsmännern ab, welcher für jede Bestellung im Orte oder unter einer Viertelstunde 4 kr., außerdem aber 8 kr. zu fordern berechtigt ist.

§. 20.

Wenn einige der Schiedsmänner unter sich oder mit einem andern Gesellschafts-Mitgliede Streit bekommen, oder eignes Interesse bei einem sonstigen Rechtshandel haben, so gebührt die Verhandlung und Entscheidung den noch vorhandenen unbetheiligten Schiedsmännern *). Sind aber nur zwei unbetheiligte übrig, so wird die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen.

Bestimmungen über künftige Wahl und Ergänzung.

§. 21.

Wenn einer der ordentlichen Schiedsmänner verstirbt, oder sich von seinem Geschäfte für immer lossagt, so treten die außerordentlichen Schiedsmänner nach der aufgeführten Ordnung in die Stelle des Abgegangenen ein und ihre Zahl wird durch neue Wahl ergänzt.

Dasselbe geschieht, wenn wenigstens 2 der außerordentlichen Schiedsmänner durch Tod oder sonst für immer abgehen.

§. 22.

Die Ergänzung erfolgt nach der Stimmen-Mehrheit sämmtlicher Gesellschaftsglieder, von denen wenigstens 2/3 behufs einer gültigen Wahl abstimmen müssen.

Die Abstimmung selbst geschieht vor sämmtlichen Schiedsrichtern oder wenigstens der Mehrzahl derselben entweder durch einen eigenhändig unterschriebenen Wahl-Zettel oder mündlich zu Protokoll.

*) Sollte einer oder der andere der Schiedsmänner nicht zum Gesellschafts-Vereine gehören, so versteht es sich von selbst, daß ein solcher in jedem Falle vor seinem ordentlichen Gerichte belangt werden müsse.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wellmer, Michael Ludwig

Gutgemeinter Rath und ausführbarer Vorschlag zur Verminderung der aus dem gerichtlichen Proceßführen erwachsenden Übel

Nürnberg 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.172#e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743423-9